



OSTALBKREIS

GESCHÄFTSBERICHT DER JAHRE 2019/2020

DES GESCHÄFTSBEREICHS JUGEND UND FAMILIE

Herausgeber:

Landratsamt Ostalbkreis
Geschäftsbereich Jugend und Familie
Stuttgarter Straße 41
73430 Aalen

Fon 07361 503-1444
Fax 07361 503-581444
E-Mail info@ostalbkreis.de
www.ostalbkreis.de

Druck:

Landratsamt Ostalbkreis
© Landratsamt Ostalbkreis/April 2021

Zur besseren Lesbarkeit wurde i. d. R. auf die weibliche oder männliche Schreibweise verzichtet.

Vorwort

Auch im Corona-Jahr 2020 eine stabile Unterstützung

Kinder und Jugendliche leiden unter der Corona-Krise und den zur Pandemieeindämmung ergriffenen Maßnahmen – sie tun dies unterschiedlich, abhängig von Alter und Lebenssituation. Jüngste Studien zeigen erhöhte psychische Probleme, Vereinsamung und Zukunftsängste bei Kindern und Jugendlichen auf.

Trotz der gestiegenen Sensibilisierung für die besonderen Interessen und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen in der Pandemie, wird es einer großen gesellschaftlichen Anstrengung bedürfen, damit die Corona-Krise nicht zur Zukunfts-Krise für unsere heranwachsende Generation wird. Hier kommt der Kinder- und Jugendhilfe eine besondere Verantwortung zu. Dies wurde von den Akteuren der Jugendhilfe im Ostalbkreis im Frühjahr 2020 erkannt, wobei die Tragweite und die Dauer des Ausnahmezustands niemand in der Jugendhilfe erahnen mochte. Von Anfang an wurde bei den Hilfen und Angeboten sowie im Kinderschutz der Fokus darauf gerichtet, wie trotz Pandemie und unter Einhaltung der infektionseindämmenden Maßnahmen die jungen Menschen und ihre Familien im Ostalbkreis weiter bestmöglich erreicht werden können. So wurden insbesondere im unverzichtbaren Bereich der Daseinsvorsorge Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf durch die Hilfen zur Erziehung weiter betreut – Corona hin oder her. Es wurden z. B. Gruppenangebote durch Einzelkontakte möglichst im Freien ersetzt. In den stationären Erziehungshilfen und Pflegefamilien mussten unter anderem die ganztägige Betreuung durch Schul- u. Kita-Schließungen organisiert, Besuchsregelungen zur Herkunftsfamilie neu geregelt und Verfahren für Corona-Ausbrüche in Wohngruppen mit den Einrichtungsträgern und dem Geschäftsbereich Gesundheit erarbeitet werden. Auch die Aufgaben des Kinderschutzes wurden unvermindert wahrgenommen. Termine im persönlichen Umfeld der Kinder und Jugendlichen, die dem Kinderschutz dienten, fanden durchgängig statt. Auch über digitale Kommunikation wie Videotelefonie, konnte der Kontakt zu den jungen Menschen und ihren Eltern aufrechterhalten werden.

Den Informationen dieses Geschäftsberichts werden Sie aber auch entnehmen können, dass trotz der alles überlagernden Pandemie weiterhin eine sehr gute und zuverlässige Arbeit im Geschäftsbereich Jugend und Familie geleistet wurde. So konnte die Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch auf 20 Jahre „Mut zur Stärke“, ein Präventionsprojekt an den Grundschulen des Ostalbkreises, zurückblicken. Ein besonderes Highlight war die Verleihung des Qualitätssiegels durch die Bundeskonferenz Erziehungsberatung am 05.10.2020, mit der die herausragende Arbeitsqualität unserer Erziehungs- und Familienberatungsstelle bestätigt wurde.

Bei den Kreisgremien, allen voran dem Jugendhilfeausschuss, bedanken wir uns für das große Interesse an der Kinder- und Jugendhilfe und für die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel. Corona hat auch gezeigt, wie effektiv und tragfähig die Zusammenarbeit mit unseren Partnern der freien Jugendhilfe ist. Dafür besten Dank.

Der Impffortschritt und die hoffentlich im Frühsommer 2021 auch wieder rückläufigen Infektionszahlen lassen auf die dringend erforderliche Wiederbelebung der Angebote für Kinder und Jugendliche hoffen, so dass wir mit Zuversicht die Aufgaben und Herausforderungen der „Nach-Corona-Zeit“ angehen.

Ihr

Dr. Joachim Bläse
Landrat

Ihre

Jutta Funk
Geschäftsbereichsleiterin
Jugend und Familie

Inhalt

1. Auftrag, Zuständigkeit und Organisation	5
1.1 Auftrag und Zuständigkeit	5
1.2 Organisation	5
2. Förderung der Jugendsozialarbeit	8
3. Kindertagesbetreuung	9
3.1 Übernahme oder Erlass von Elternbeiträgen	9
3.2 Förderung in Kindertagespflege	10
3.3 Fallzahlenentwicklung	10
3.4 Ausgabenentwicklung	11
3.5 Tätigkeiten des Vereins PATE e. V.	12
4. Fachzentrum Frühe Hilfen für Mütter, Väter und Schwangere (JuFam)	13
5.1 Erziehungs- und Familienberatungsstelle	13
5.2 Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch	20
6. Hilfe zur Erziehung	22
6.1 Hilfearten	22
6.2 Ausgabenentwicklung	23
6.3 Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung	25
6.4 Ambulante Hilfen zur Erziehung	26
6.5 Stationäre Hilfen zur Erziehung	27
6.6 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen	28
6.7 Hilfe für junge Volljährige	30
7. Pflegekinderdienst	31
8. Unbegleitete minderjährige Ausländer – UMA	33
9. Kinderschutz	36
10. Trennung und Scheidung, Begleiteter Umgang	40
11. Jugendgerichtshilfe	42
12. Adoptionsvermittlung	43
13. Beistandschaften/Pflegschaften/Vormundschaften	45
14. Unterhaltsvorschuss	53

1. Auftrag, Zuständigkeit und Organisation

1.1 Auftrag und Zuständigkeit

Grundlage für die Arbeit des Jugendamtes und die Angebote der Jugendhilfe ist das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), auch als Kinder- und Jugendhilfegesetz bezeichnet. Damit unmittelbar in Zusammenhang stehen weitere gesetzliche Vorgaben des Bundes oder ergänzende landesrechtliche Regelungen. Zudem werden Leistungen auf der Grundlage anderer gesetzlicher Vorgaben erbracht (u. a. Unterhaltsvorschussgesetz, Schwangerschaftskonfliktgesetz).

Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind Bestandteil des sozialen Sicherungssystems und der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Ausgestaltung dieser Leistungen obliegt den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Dabei hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII).

Die Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen. Auch haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.

Dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe kommt für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung zu. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB VIII sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 69 SGB VIII verpflichtet, ein Jugendamt zu errichten.

1.2 Organisation

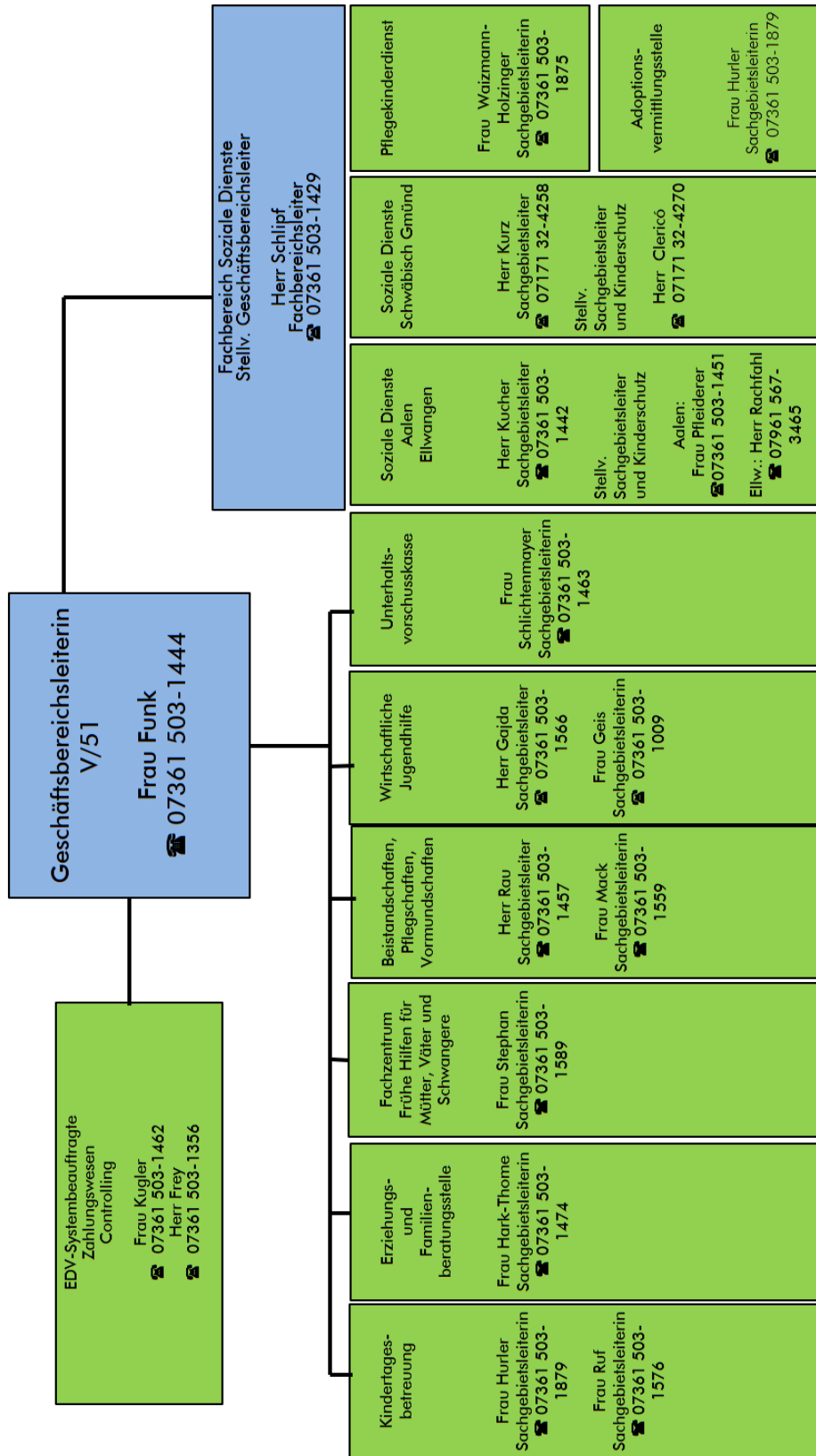
Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen (§ 70 SGB VIII).



Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe. Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzung und der von ihm gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leitung des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen.


OSTALBKREIS
GESCHÄFTSBEREICH JUGEND UND FAMILIE



2. Förderung der Jugendsozialarbeit

In Abgrenzung zur Jugendarbeit soll die Jugendsozialarbeit jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen anbieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Die Aufgaben der Jugendsozialarbeit liegen daher an der Schnittstelle zwischen der traditionellen Jugendpflege (Jugendarbeit) und der Jugendfürsorge (Erziehungshilfe), ohne dass sie einem der Bereiche zugeordnet werden können. Die Angebote gehen über die Jugendarbeit hinaus, indem sie individueller ausgerichtet sind und denen gelten, deren Hilfebedarf in den Angeboten der allgemeinen Jugendarbeit nur unzureichend berücksichtigt ist. Ihr zentraler Aspekt ist die soziale Integration.

Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch eine Vielfalt von Trägern, die sich an sozialpädagogischen und sozialarbeiterischen fachlichen Prinzipien orientieren. Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

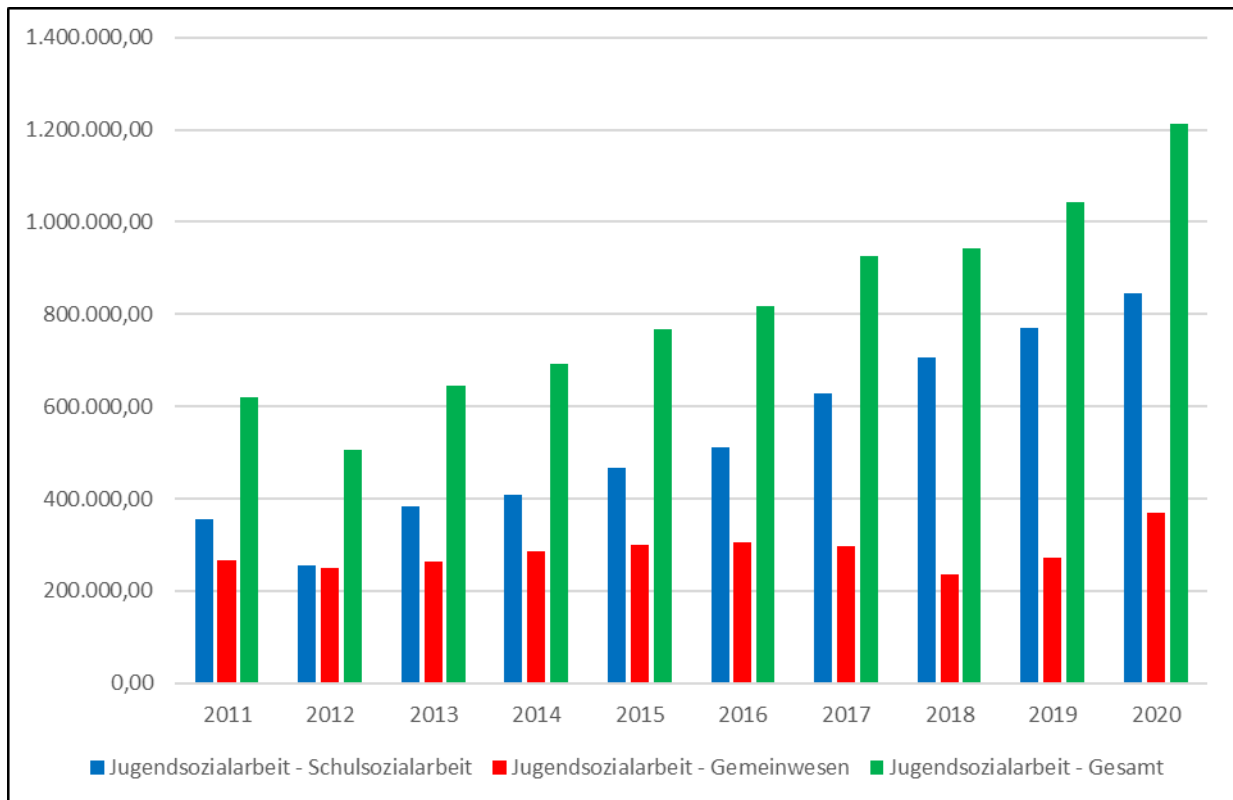
Die kontinuierliche Erweiterung und der Ausbau der Jugendsozialarbeit an Schulen haben inzwischen einen Umfang von 50 allgemeinbildenden Schulen (ohne kreiseigene Schulen) mit 41,3 Stellen.

Die Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen setzt sich aus drei Beträgen für die Personalkosten zusammen. Durch einen fixen Zuschuss vom Land und jeweils zur Hälfte tragen die Schulträger und der Ostalbkreis zur Übernahme der Kosten bei.

Die Mehrausgaben der letzten Jahre ergeben sich durch neu geschaffene Stellen und Tarifsteigerungen.

Des Weiteren fördert der Ostalbkreis die gemeinwesenorientierte Sozialarbeit im Treffpunkt Röttenberg in Aalen, die Gemeinwesenarbeit Goldrain in Ellwangen, den Jugendtreff Ost in Schwäbisch Gmünd den Jugendtreff Bettringen-Nordwest und das Bildungs- und Familienzentrum Hardt in Schwäbisch Gmünd, sowie die Sozialarbeit des Deutschen Roten Kreuzes in Bopfingen. Für die Finanzierung gibt es keinen Landeszuschuss. Der jeweilige Zuschussbetrag und die Zahl der geförderten Angebote sind in den vergangenen Jahren weitgehend konstant.

Die Städte und Gemeinden, die freien Träger, das Jugendamt und die Schulen im Ostalbkreis arbeiten aktiv und kooperativ miteinander, um die sozialen Benachteiligungen von jungen Menschen zu vermeiden bzw. abzubauen.



3. Kindertagesbetreuung

Die Kindertagesbetreuung wird als Ergänzung der elterlichen Erziehung und Betreuung verstanden. Sie soll zum einen die Entwicklung und Bildung der Kinder fördern und zum anderen die Berufstätigkeit der Eltern ermöglichen. Die Förderung und Betreuung findet in Kindertageseinrichtungen (§ 22a SGB VIII) und in Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) statt.

3.1 Übernahme oder Erlass von Elternbeiträgen

Teilnahme- und Kostenbeiträge, die für den Besuch einer Kindertageseinrichtung von den Eltern zu zahlen sind (Elternbeiträge), werden ganz oder teilweise erlassen oder übernommen, wenn den Eltern die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist. Auf Antrag der Eltern überprüft die Wirtschaftliche Jugendhilfe in jedem Einzelfall die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie. Durch Gegenüberstellen von Einkommen und Einkommensgrenze nach dem Sozialhilferecht (§ 90 SGB VIII i. V. m. §§ 82 ff SGB XII) wird ermittelt, ob und in welchem Umfang die Belastung für die Familie zumutbar ist und ob dem Antrag stattgegeben werden kann. Die Leistungen erfolgen in der Regel an die Einrichtungen. Mit Inkrafttreten des Gute-Kita-Gesetzes hat sich der Kreis der Anspruchsberechtigten zum 01.08.2019 erweitert. Seither wird auch für alle Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld der Elternbeitrag voll vom Geschäftsbereich Jugend und Familie übernommen.

3.2 Förderung in Kindertagespflege

Die Förderung in Kindertagespflege wird bewilligt, wenn die Tagespflegeperson geeignet und die Betreuung aufgrund der persönlichen Verhältnisse der Eltern erforderlich ist oder ein Rechtsanspruch auf die Betreuung besteht.

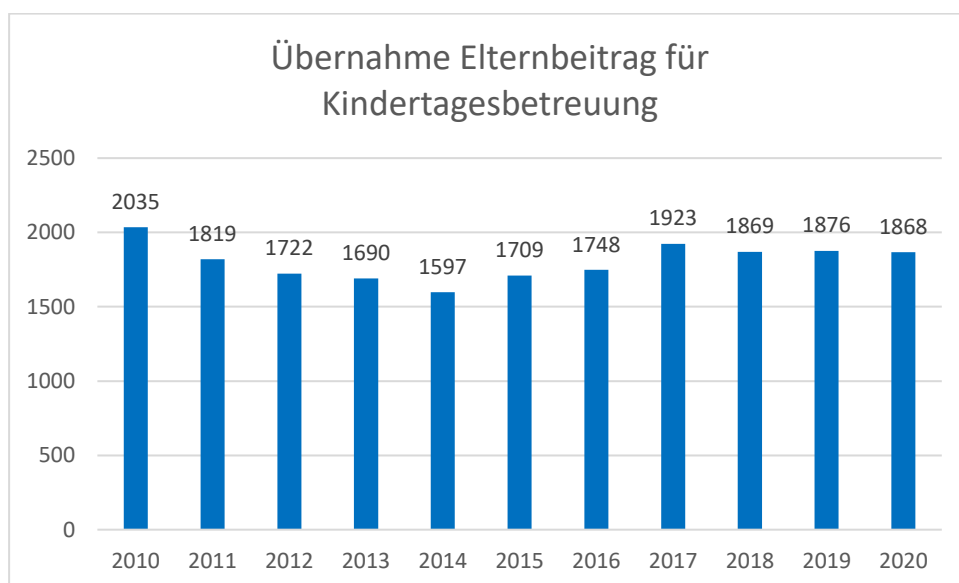
Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf eine Geldleistung für die Betreuung einschließlich einer anteiligen Erstattung von Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung und zur Altersvorsorge, sowie einer Erstattung der Unfallversicherung. Gleichzeitig werden die Eltern bzw. der maßgebliche Elternteil zu den Kosten herangezogen. Falls den Eltern die Zahlung des festgesetzten Kostenbeitrags nicht möglich ist, erfolgt auch hier eine Prüfung der Zumutbarkeit. Ggf. kann der Kostenbeitrag ermäßigt oder erlassen werden.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung ändern sich häufig der Betreuungsbedarf sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Elternteile. Dies führt zu wechselnden Antragstellungen der Elternteile. Je nach Fallkonstellation muss auch von Amts wegen neu ermittelt und entschieden werden.

3.3 Fallzahlenentwicklung

Kindertageseinrichtungen

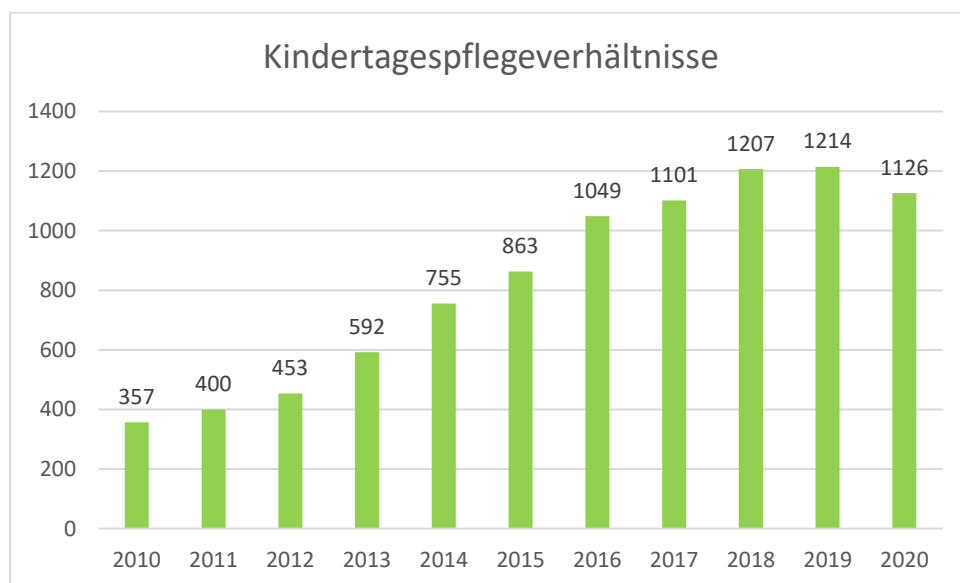
Die Zahl der Fälle, in denen der Elternbeitrag für Kindertageseinrichtungen nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse übernommen wurde, stagniert, obwohl der Personenkreis der Anspruchsberechtigten ausgeweitet wurde. Grund hierfür ist die gute wirtschaftliche Lage in den letzten drei Jahren.



Kindertagespflege

Die Anzahl der über das Jahr in Kindertagespflege betreuten Kinder stieg in den letzten Jahren vor allem im Bereich der Unter-Dreijährigen stetig an. Zum 01.03.2020 war ein Hochstand an betreuten Kindern unter drei Jahren zu verzeichnen. Es waren nahezu gleich viele Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege betreut wie Kinder zwischen drei und 13 Jahren. Letztere werden im Anschluss an Kindergarten oder Schule betreut. Hier besteht weiterhin bei Kindertageseinrichtungen und schulischen Angeboten ein bislang ungedeckter zeitlicher Bedarf, der durch die Kindertagespflege aufgefangen wird.

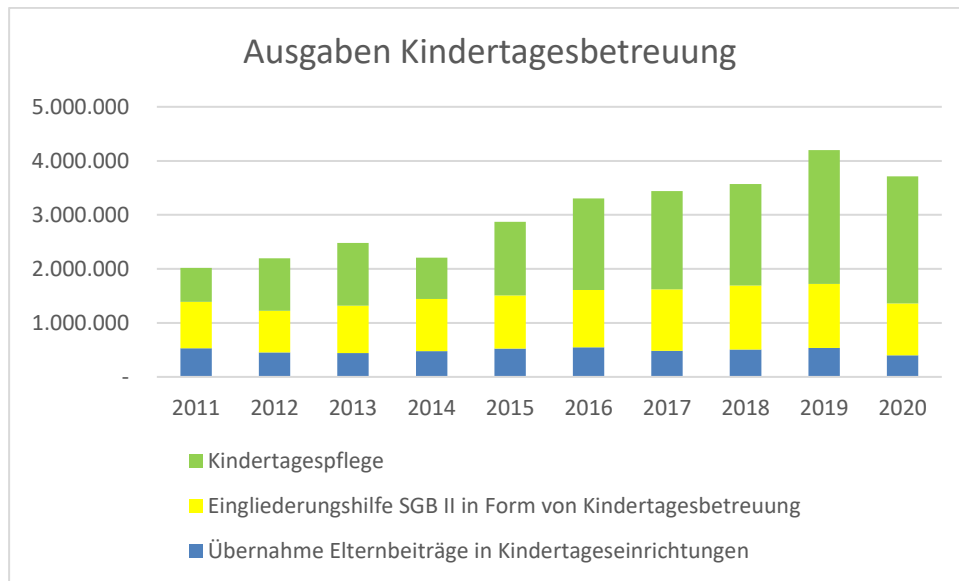
Mit dem Lockdown im März 2020 ging ein Einbruch der Nachfrage an Kindertagespflege einher, bedingt zum einen durch nicht beginnende Arbeitsverhältnisse, aber auch durch die unsichere Betreuungssituation im Zuge der Schließungen der Kindertagespflege, zuletzt zum 16. Dezember 2020.



3.4 Ausgabenentwicklung

Die Kosten für die Kindertagesbetreuung sind in den letzten Jahren bis 2019 weiter gestiegen, vor allem im Bereich der Kindertagespflege, in dem im Frühjahr 2020 ein Höchststand an Betreuung erreicht wurde. Dies korrespondiert mit dem Anstieg der Fallzahlen in diesem Bereich. Hier dargestellt sind die Kosten der Geldleistungen an die Tagespflegepersonen abzüglich der erhaltenen Kostenbeiträge der Eltern.

Nicht einberechnet ist der Zuschuss zur Tagespflege für Kinder unter drei Jahren nach § 29c Finanzausgleichsgesetz Baden-Württemberg (FAG). Dieser belief sich im Jahr 2019 auf 1.278.763 € und im Jahr 2020 auf 1.422.159 €. Der Zuschuss nach dem FAG ist zur fachlichen Begleitung von Tagespflegepersonen sowie zur Kostenbeitragsreduzierung für Kinder unter drei Jahren einzusetzen.



Durch die Schließung der Kindertagesbetreuung im März 2020 und die daraus resultierende Aussetzung der Elternbeiträge sind die Ausgaben in diesem Bereich gesunken. Ebenso schlägt sich die oben erwähnte rückläufige Nachfrage bei der Kindertagespflege ab Frühjahr 2020 in den Ausgaben hierfür nieder.

3.5 Tätigkeiten des Vereins PATE e.V.

Gemäß dem Kooperationsvertrag zwischen dem Ostalbkreis und dem Verein PATE e. V. nahm der Tageselternverein Aufgaben des Landkreises im Bereich der Kindertagespflege wahr. Hierzu gehörten u. a. die Gewinnung, Qualifizierung und weitere Fortbildung der Kindertagespflegepersonen sowie deren Beratung, Vermittlung und Begleitung. Zum Ende des Jahres 2020 gab es 21 laufende TigeR-Projekte (Tagesbetreuung in anderen geeigneten Räumen) in unterschiedlichen Formen und Konzepten. So gibt es Modelle mit selbstständig Tätigen und Modelle mit festangestellten Tagesmüttern, Zusammenschlüsse mehrerer Tageseltern und einzelne Tagesmütter in anderen Räumen. Zum Ende des Jahres 2020 wurde die Kooperation in beiderseitigem Einvernehmen aufgelöst. Der Landkreis nimmt seither alle Aufgaben in den Bereichen Gewinnung, Qualifizierung und weitere Fortbildung der Tagespflegepersonen sowie deren Beratung, Vermittlung und Begleitung selbst wahr.

4. Fachzentrum Frühe Hilfen für Mütter, Väter und Schwangere (JuFam)



Eltern mit psychischen Erkrankungen im Kontext der Frühen Hilfen



Copyright: Africa Studio – stock.adobe.com

Der Unterstützungsbedarf von Familien mit einem psychisch erkrankten Elternteil stellt, neben den Familien selbst, oft auch beteiligte Fachdienste vor besondere Herausforderungen. Umso wichtiger ist hier eine gut abgestimmte fallübergreifende und einzel-fallbezogene Zusammenarbeit zum Nutzen der Betroffenen.

Für den Bereich der Frühen Hilfen beinhaltet das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) die notwendige Grundlage, dass sich die Akteure gegenseitig über ihr jeweiliges Aufgaben- und Angebotspektrum informieren und auch strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung klären können. Verant-

wortlich für die Umsetzung dieses Appells ist die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen beim Geschäftsbereich Jugend und Familie. Seit einigen Jahren beschäftigt sich mit dieser Thematik auch ein im Rahmen der regionalen „Netzwerktreffen Frühe Hilfen und Kinderschutz im Ostalbkreis“ gegründeter Arbeitskreis.

2019 wurde durch die Veranstaltung eines Fachsymposiums für die schwierige Situation von Eltern mit psychischen Erkrankungen in der Schwangerschaft und mit Kleinkindern sensibilisiert und auf die besondere Relevanz gelungener Zusammenarbeit aller Beteiligten aufmerksam gemacht. Das Interesse war sehr groß und die gemeinsame Veranstaltung der Kliniken Ostalb und des Fachzentrums Frühe Hilfen für Mütter, Väter und Schwangere (JuFam) war rasch ausgebucht.

Und so begrüßten am 09.11.2019 der ehemalige Landrat des Ostalbkreises, Herr Klaus Pavel und der Chefarzt der Frauenklinik am Ostalb-Klinikum Aalen, Herr Dr. Karsten Gnauert, vor vollem Hause an die 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Medizin, Psychologie, Psychotherapie, Pädagogik und Sozialpädagogik zu einem multiprofessionellen und interdisziplinären Austausch im Bildungszentrum Gesundheit und Pflege in Aalen.

Schwangerschaftsberatung und die Frühen Hilfen

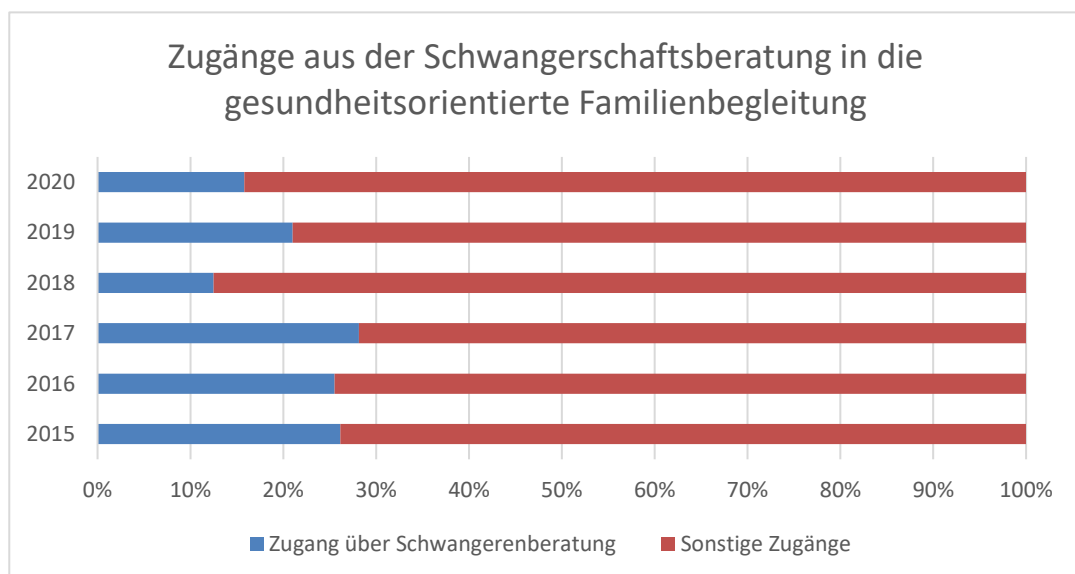
Viele werdende Mütter und Väter nehmen eine Schwangerschaftsberatung in Anspruch. Das Recht auf diese Beratung ist im Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) „in allen eine Schwangerschaft oder Geburt mittelbar oder unmittelbar berührenden Fragen und auf Hilfe in Krisen und Konflikten“ fixiert. Auf Basis dieses gesetzlichen Auftrags und seinen flankierenden Maßnahmen ist die Schwangerschaftsberatung selbst eine Frühe Hilfe - mit dem Fokus auf Schwangere und werdende Väter. Der auf Vertrauen und Ressourcen aufbauende Arbeitsansatz macht diesen zu einem leicht zugänglichen Unterstützungsangebot. Nicht nur vor der Geburt eines Kindes, sondern auch über die Geburt hinaus.

Im Ostalbkreis sind Schwangerschaftsberatungsstellen bei der Caritas-Ost-Württemberg, dem Diakonieverband Ostalb sowie beim Landratsamt Ostalbkreis eingerichtet. Letztere ist beim Geschäftsbereich Jugend und Familie, innerhalb des Fachzentrums Frühe Hilfen für Mütter, Väter und Schwangere (JuFam) angesiedelt.

In einer Zeit, in der sich werdende Eltern auf einen neuen Lebensabschnitt einstellen und für das Leben mit Kind möglichst gut vorbereitet sein möchten, können Schwangerschaftsberatungsstellen:

- **Informationen vermitteln**, z. B. Wissen über Zusammenhänge, sozialrechtliche Ansprüche und grundsätzliche Rechte, Zugangswege zu Behörden und Umgangsweisen mit Antragstellungen.
- **Selbstreflexionsflächen bieten**, um die eigene Situation, Bedürfnisse und Fähigkeiten besser wahrnehmen zu können, auch in Relation zu denen des zu erwartenden Kindes und anderer Beteiligten am Familiensystem.
- **Anregung geben**, Handlungsoptionen aufzeigen, Fähigkeiten und Strategien zu erweitern, eigene Ressourcen und die des Umfeldes zu erschließen.
- **Auf Netzwerke und Fachdienste für gezielte Hilfen verweisen** und diese annehmbar machen.

Manchmal ist eine weiterführende gezielte Hilfe die Anbindung von (werdenden) Müttern und Vätern an die gesundheitsorientierte Familienbegleitung unseres Fachzentrums Frühe Hilfen. Sowohl die Beraterinnen der Caritas und der Diakonie als auch unsere kommunalen Schwangerschaftsberaterinnen, empfehlen Klientinnen und Klienten in besonderen Belastungssituationen diese sekundärpräventive Möglichkeit einer praxisnahen Unterstützung im häuslichen Umfeld von Familien weiter. Die Hilfe an sich erfolgt dann durch unsere Familienkinderkrankenschwestern und unsere Elternbegleiterin. Infolge des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 war eine große Flexibilität sowohl von Seiten der Schwangerschaftsberaterinnen, als auch den Beratenen gefragt, um eine verlässliche und zeitnahe Beratung weiterhin gewährleisten zu können. Mit einem Erlass der Landesregierung am 18.03.2020



und seinen Verlängerungen wurde „bis auf Weiteres eine telefonische Beratung oder eine Beratung durch Nutzung digitaler Medien ... , unter den gegebenen Umständen als ausreichend betrachtet“. Diese Formen der Beratung waren zunächst natürlich ungeübt und gewöhnungsbedürftig. Nichtsdestotrotz aber waren und sind sie absolut notwendig um auch in Pandemiezeiten handlungsfähig zu bleiben und den gesetzlichen Anspruch auf Beratung aufrechterhalten zu können. Sehr schnell konnten sich alle Beteiligten an die neue Situation anpassen. Dennoch lässt sich deutlich erkennen, dass Beratungsmedien in digitalisierter Form zwar eine gute Alternative zur Face-to-Face Beratung darstellen, aber nicht für jede Beratung bzw. Klienten geeignet sind.

Information, Beratung und Unterstützung in den Frühen Hilfen

Müttern und Vätern von Kleinkindern, sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern, sollen möglichst frühzeitige, niederschwellige, koordinierte und multiprofessionelle Angebote im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern, vor allem in den ersten Lebensjahren, vorgehalten werden.

OSTALBKREIS

JuFam
FACHZENTRUM
FRÜHE HILFEN
FÜR MÜTTER, VÄTER UND SCHWANGERE

WIR ACHTEN
AUF UNSERE
KINDER UND IHRE
ENTWICKLUNG

Beratung und Unterstützung für (werdende) Eltern
und Familien mit Kindern bis zum Alter von 3 Jahren.
www.fruehehilfen.ostalbkreis.de

OSTALBKREIS

JuFam
FACHZENTRUM
FRÜHE HILFEN
FÜR MÜTTER, VÄTER UND SCHWANGERE

SCHWANGERSCHAFTS- UND
SCHWANGERSCHAFTSKONFLIKT-
BERATUNG

www.fruehehilfen.ostalbkreis.de

OSTALBKREIS

**WILLKOMMEN
IM OSTALBKREIS**
WIR MÖCHTEN
UNSERE OSTALBBABYS
BEGRÜßEN UND
WILLKOMMEN HEISSEN

JuFam

OSTALBKREIS

JuFam
ENTWICKLUNGS-
PSYCHOLOGISCHE
BERATUNG

WIR ACHTEN
AUF UNSERE
KINDER UND IHRE
ENTWICKLUNG

OSTALBKREIS

JuFam
FACHZENTRUM
FRÜHE HILFEN
FÜR MÜTTER, VÄTER UND SCHWANGERE

WIR ACHTEN
AUF UNSERE
KINDER UND IHRE
ENTWICKLUNG

Beratung und Unterstützung durch unsere
Familienpsychologinnen und -psychologen
für (werdende) Eltern und Familien
mit Kindern bis zum Alter von 3 Jahren
www.fruehehilfen.ostalbkreis.de

Die im Fachzentrum Frühe Hilfen für Mütter, Väter und Schwangere (JuFam) zusammengefassten Aufgabenbereiche haben alle zum Ziel, Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen. Um Eltern einen noch besseren Zugang zum Fachzentrum Frühe Hilfen zu ermöglichen, wurden die bereits bekannten Flyer und der Frühe Hilfen Jahreskalender neu überarbeitet und ergänzt.



Zum selben Zweck entstand im Zusammenwirken mit den Frühen Hilfen des Landratsamtes Heidenheim auch eine gemeinsame Anzeige in der Hebammenbroschüre der Kreise Heidenheim und Ostalbkreis, die seit 2020 dort nun über unser Angebot der Frühen Hilfen informiert. Gut platziert, wie wir finden, denn nicht selten werden aufsuchende Frühe Hilfen im Anschluss an die Hebammenbetreuung in Anspruch genommen. Und des Öfteren vermitteln Hebammen Familien an uns weiter, wenn sich im Verlauf ihrer Arbeit herausstellt, dass noch Bedarf an zusätzlicher oder weiterführender Unterstützung besteht.



Ob im Feld der Schwangerschaftsberatung, der Neugeborenenbesuche, der gesundheitsorientierten Familienbegleitung, der Ehrenamtskoordination oder der Eltern- und Familienbildung – überall mussten in der Pandemie neue Wege beschritten werden. Denn gerade diese Angebote leben vom zwischenmenschlichen Kontakt, dem vertrauensvollen Gespräch mit einem Gegenüber und der hilfreichen Hand, wenn eine Unterstützung auch einmal ganz praktisch sein muss. Hier eine Lösung zu finden, um trotzdem erreichbar, präsent und handlungsfähig bleiben zu können, war in den Anfängen nicht immer einfach. Doch mit der Erstellung von Hygieneplänen, der zunehmenden Verfügbarkeit von Schutzausrüstung, entsprechender medialer Ausstattung und einem guten Quäntchen Kreativität, gelang die Gratwanderung von bestmöglichem Schutz für alle Beteiligten und die Fortführung von Information, Beratung und Unterstützung zunehmend besser.

Manches davon kann sicher auch noch nach der Pandemie von Nutzen sein. Ganz bestimmt zählt hierzu unser neues Teammitglied „Olina“. Als Demopuppe leistet sie wichtige Dienste, wenn direktes Zeigen am Säugling nicht (mehr) machbar ist und langes Erklären alles nur noch komplizierter macht.

5.1 Erziehungs- und Familienberatungsstelle

2019 waren sowohl Fallzahlen wie Anzahl der Präventionsveranstaltungen ähnlich wie in den Jahren zuvor. 2020 haben allerdings die Bedingungen der Pandemie - wie in vielen anderen Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe – unsere Arbeit stark bestimmt. Etliche geplante große Präventionsprojekte und Schulungen mussten abgesagt werden. Andere Veranstaltungen wurden mit viel Aufwand und Abänderungen des ursprünglichen Konzeptes als Onlineangebote durchgeführt. 2020 waren die Fallzahlen wegen des Lockdowns zeitweise zurückgegangen und Inhalte der Beratungen haben sich gegenüber den Vorjahren verändert. Zum Glück konnten wir 2020 trotzdem unsere jährliche Elterngruppe nach Trennung und Scheidung bis auf ein letztes Treffen durchführen. Ebenso fand die Kindergruppe zu großen Teilen noch statt.

Trotz Corona und Lockdown konnte unser Beratungsangebot 2020 für Eltern, Familien und Kinder unter Einhaltung der Hygienevorschriften überwiegend in Präsenzform stattfinden. Viele Familien berichteten von hohen Anforderungen durch häusliche Beschulung und fehlenden Freizeitangeboten. Bereits im Vorfeld bestehende Probleme und Erziehungsschwierigkeiten oder Trennungsgedanken verstärkten sich in der Krise. Mütter und Väter suchten nach Ideen, wie sie mit der Situation unter Corona besser zurechtkommen können. Kinder und Jugendliche berichteten in den Sprechstunden von ihren Sorgen rund um Corona, von eigenen Zukunftssorgen und von ihren Ängsten um kranke Eltern und Großeltern.

Der befürchtete Anstieg an Fällen mit sexueller oder körperlicher Gewalt in Familien und/oder Partnerschaftsgewalt hat sich bislang in unseren Zahlen nicht wiedergespiegelt. Für uns waren die ausbleibenden Meldungen „etwas unheimlich“. Wir vermuten, dass die Sozialisationsinstanzen, die für Kinder außerhalb ihrer Familien erreichbar sind, während des Lockdowns schlechter zu erreichen waren. Wir befürchten, dass es 2021 eventuell zu einem Anstieg der Fallzahlen in diesem Bereich kommen wird.

Wir stellen allerdings fest, dass sich mit zunehmender Dauer der Pandemie und den Einschränkungen der Familien neue Fragestellungen in den Beratungen ergeben. Wir erleben immer wieder Familien, die unter dem Druck der Betreuungsanforderungen und der Beschulung zu Hause dekomensieren, zumal Entlastungsmöglichkeiten durch Großeltern, Freunde und Bekannte aufgrund von Kontaktbeschränkungen entfallen. Zunehmend wird der Ton in Familien gereizter und Konflikte verschärfen sich, es kommt zu Geschrei, Streit und heftigen Reaktionen zwischen Kindern und Eltern, aber auch zwischen den Eltern. In etlichen Hochkonfliktberatungen eskalierte die Auseinandersetzung zwischen den Eltern um Umgangsregeln während der Kontaktbeschränkung. Es erforderte viele Telefonate und Abstimmungen mit ASD und Familiengericht, um die Situation für die Kinder zu deeskalieren. Oder wir sehen Eltern, die selbst nicht mehr stabil sind, psychisch erkranken oder versuchen, über Suchtverhalten ihre Situation inadäquat zu lösen bzw. in alte Suchtstrukturen zurückzufallen. Auch berichten uns Eltern von ihren wirtschaftlichen Sorgen aufgrund von Kurzarbeit oder keinen Möglichkeiten, ihre selbstständige Tätigkeit auszuüben.

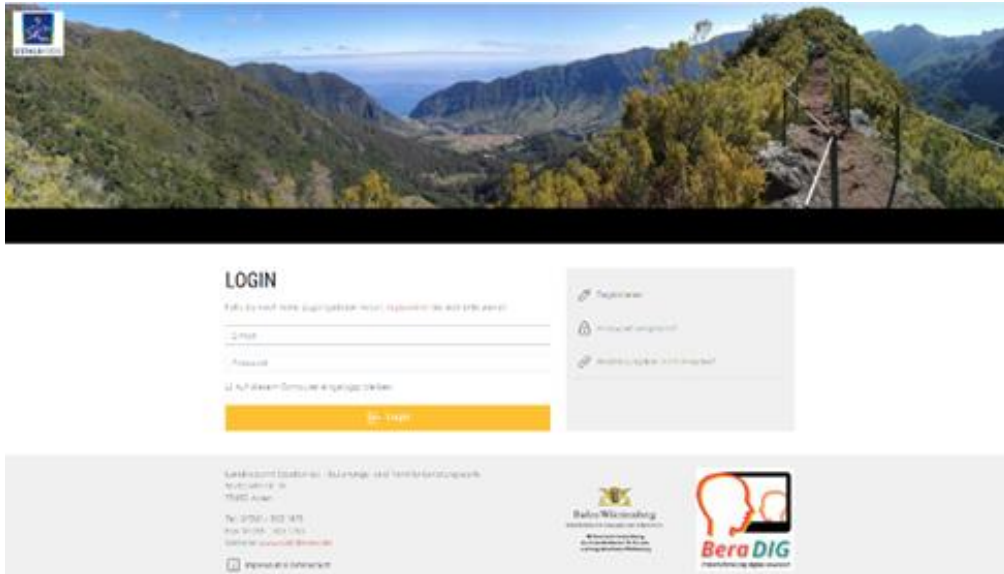
Zuallererst vermissen nahezu alle Kinder und Jugendliche ihre Außenkontakte, ihre Freunde und ihre Möglichkeiten der Freizeitbetätigung außerhalb der Familie in Sport- oder Musikvereinen. Uns begegnen in der Beratung immer wieder Motivationsprobleme für schulisches Lernen. Dann finden sich Kinder, die Ängste, Zwänge und andere emotionale Störungen entwickeln bis hin zu Depressionen. Eltern berichten uns von Jugendlichen, die die Regeln missachten, trotz Kontaktverbot Freunde treffen und selbst übermäßig Alkohol konsumieren. Wir sehen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die von enttäuschten Erwartungen berichten und bedauern, dass sie ihre Pläne nach dem Abitur nicht umsetzen konnten. Auch wenn sie die Beschränkungen auf rationaler Ebene nachvollziehen können, fühlen sie sich ein Stück weit um ihre Zukunft betrogen und äußern mehr Zukunftsängste als Jugendliche es in diesem Alter vor der Krise getan hätten.

Eltern berichten uns jedoch auch, dass sie die Zeit zu Beginn der Pandemie ohne die vielen Freizeittermine im Sinne einer Entschleunigung auch genießen konnten und viel mit der Familie in der Natur unternahmen. Wir sind immer wieder überrascht, wie viele Ideen Eltern entwickelten, um sich und die Kinder bei Laune zu halten und stabil zu bleiben. Zwischenzeitlich überwiegen aber für viele Familien die oben beschriebenen negativen Folgen.

Ein Höhepunkt im letzten Jahr 2020 war für das Team der Beratungsstelle die Verleihung des bundesweiten Qualitätssiegels im Rahmen der Jugendhilfeausschusssitzung vom 5.10.2020 durch Silke Naudiet, Geschäftsführerin der Bundeskonferenz Erziehungsberatung (bke). Landrat Dr. Bläse zeigte sich stolz über die Ehrung. Die Beratungsarbeit wurden unter 26 Aspekten bezüglich Qualität, Ausstattung, Rahmenbedingungen etc. geprüft. Bislang haben bundesweit lediglich 10% aller Beratungsstellen das Siegel erhalten.



Um als Landkreisverwaltung für Kunden digitale Angebote bereitstellen zu können, haben wir zu Beginn 2019 ein datensicheres Anmeldeverfahren für Ratsuchende eingeführt. In den vergangenen beiden Jahren haben sich 78 Ratsuchende einen sicheren Account angelegt und können jetzt mit Hilfe eines verschlüsselten Mailverfahrens mit unserer Stelle kommunizieren. Ergänzt wurde das Modul im November 2020 durch ein Tool, mit dem sichere videobasierte Beratungen mit mehreren Teilnehmenden oder Fortbildungen durchgeführt werden können. Besonders erfreulich ist, dass es sich hierbei um eine die Zusammenarbeit zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft Erziehungsberatung und der Aalener Firma bluebox handelt, die auf unsere Anregung zustande kam. Die Grund- und Entwicklungskosten wurden vom Sozialministerium übernommen, sodass die Unkosten für die einzelne Stelle niedrig bleiben.



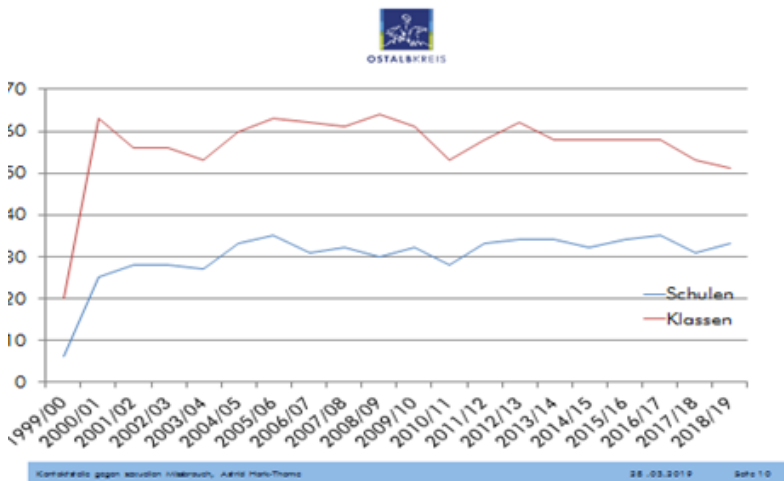
Anmeldemaske der Option, sich auch online für eine Beratung anzumelden. Aufrufbar über die Homepage des Landratsamtes unter <http://www.erziehungs-familienberatung.ostalbkreis.de>

5.2 Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch

20 Jahre Mut zur Stärke – Jubiläumsfeier 2019



Seit nunmehr zwanzig Jahren führt die Kontaktstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen das Präventionsprojekt „Mut zur Stärke“ in den Grundschulen des Ostalbkreises durch. Mittlerweile haben wir damit ca. 20.000 Kinder, deren Eltern und die Lehrkräfte erreicht. Fachleute gehen davon aus, dass sich in jeder Schulklasse 1-2 Mädchen oder Jungen befinden, die von sexueller Gewalt betroffen sind. Ziel ist die Stärkung von Kindern, aber auch die Sensibilisierung der Eltern und Lehrkräfte zum Thema. Außerdem sollten Hilfsangebote bekannt gemacht werden, falls ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt aufkommt oder ein sexueller Missbrauch stattgefunden hat. Das Projekt hat sehr zum Bekanntheitsgrad der Kontaktstelle beigetragen. Kinder erinnern sich noch Jahre später an Kim und Alex, die sympathischen Handpuppen, die im interaktiven Theaterstück beim Projekt Kinder an das Thema herantführen. Die Nachfrage nach dem Projekt ist ungebrochen, das zeigen die Zahlen der vergangenen Jahre:



Durchschnittswerte je Projektjahr:
 ca. 33 Schulen mit 60 Klassen
 ca. 990 Kinder und deren Eltern/Lehrkräfte
 von 1999 bis 2019:
 insgesamt ca. 19.800 Kinder erreicht



Dies war für uns Anlass genug, das Jubiläum gebührend in einer Veranstaltung zu würdigen. 500 Kinder verfolgten mit ihren Lehrkräften gespannt das Theaterstück von „Tina und Teugel“ der bundesweit bekannten Beratungsstelle ZARTBITTER aus Köln. Der Chor der Propsteischule und der Grundschule Lauchheim sangen die bekannten Lieder aus dem Projekt.



Landrat Pavel, Sozialdezernent Rettenmaier, Schulrat Hofrichter und Herr Sailer Kriminalpolizei Aalen würdigten in ihren Grußworten die Bedeutung des Projekts. Frau Hark-Thome zeigte in ihrem Vortrag die Entwicklung vom Beginn des Projektes bis in die Gegenwart auf und warf einen Blick auf die Aufgaben der Zukunft. Anschließend ehrte Landrat Pavel über dreißig Honorarfachkräfte von „Mut zur Stärke“, die mit ihrem Sachverstand und viel „Herzblut“ das Projekt erst so erfolgreich gemacht haben.

Da das Kultusministerium die Betätigung schulfremder Personen an den Schulen nach dem ersten Lockdown lange Zeit untersagt hatte, konnten 2020 beim Grundschulprojekt „Mut zur Stärke“ gegen sexuellen Missbrauch lediglich vier Projekte in neun Klassen durchgeführt werden statt der üblichen Zahl von 25 Schulen mit 40 Klassen pro Jahr. Die Ausfallzeiten im Projekt Mut zur Stärke haben wir genutzt, um das Projekt von Grund auf neu zu gestalten. In einer Zukunftswerkstatt haben wir in mehreren Treffen 2020 gemeinsam mit den Trainern und Trainerinnen neue Module entwickelt.

2019 hatten wir 82 Fällen in der Kontaktstelle. Insbesondere die sexuellen Übergriffe unter Kindern, sei es im Kindergarten, in der Grundschule oder in der weiterführenden Schulen nahmen zu. Eine große Rolle spielten dabei der unbeaufsichtigte Zugang zu neuen Medien durch Kinder und Jugendliche. Der Arbeitskreis gegen sexuelle Gewalt hat sich in seiner Herbstsitzung 2019 mit dem Thema Pornografie unter Jugendlichen beschäftigt. Gemeinsam mit der Kriminalpolizei haben wir in vier Fachvorträgen das Thema aufbereitet und in breiter Runde diskutiert. Im Rahmen einer Qualitätsoffensive katholischer Kindergärten haben wir 2019 in vielen Kindergärten ganztägige Innenhausseminare zum Thema „Sexualpädagogik und sexuelle Übergriffe unter Kindern“ durchgeführt.

6. Hilfe zur Erziehung

6.1 Hilfearten

Unter den Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII sind alle Hilfen für Kinder und Jugendliche mit individuellem Leistungsanspruch zusammengefasst. So wird die Hilfe zur Erziehung als der Kernbereich der Jugendhilfe bezeichnet, was sich allein durch den Anteil an den Gesamtausgaben in der Jugendhilfe zeigt (siehe 6.2). Anspruch auf Hilfe zur Erziehung hat ein Personensorgeberechtigter, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Nach dem SGB VIII umfasst Hilfe zur Erziehung die Grundnorm in § 27 SGB VIII, sowie insbesondere:

- § 28 SGB VIII **Erziehungsberatung** (siehe Kapitel 5, Erziehungs- und Familienberatungsstelle).
- § 29 SGB VIII **Soziale Gruppenarbeit (SGA)** soll Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts durch soziales Lernen in der Gruppe helfen.
- § 30 SGB VIII **Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer (EB)** soll i. d. R. Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhalt des Lebensbezugs zur Familie die Verselbständigung fördern.
- § 31 SGB VIII **Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)** soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.
- § 32 SGB VIII **Erziehung in einer Tagesgruppe (TG)** soll die Entwicklung i. d. R. von Kindern durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und so den Verbleib in der Familie ermöglichen.
- § 33 SGB VIII **Vollzeitpflege** soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.
- § 34 SGB VIII **Heimerziehung** und sonstige betreute Wohnformen soll Kinder und Jugendliche durch die Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserungen der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie
 1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
 2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
 3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

- § 35 SGB VIII **Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)** soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen.

Des Weiteren wird hier, wie allgemein üblich, unter dem Kapitel Hilfe zur Erziehung auch die **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche** nach § 35a SGB VIII sowie die **Hilfe für junge Volljährige** nach § 41 SGB VIII eingeschlossen.

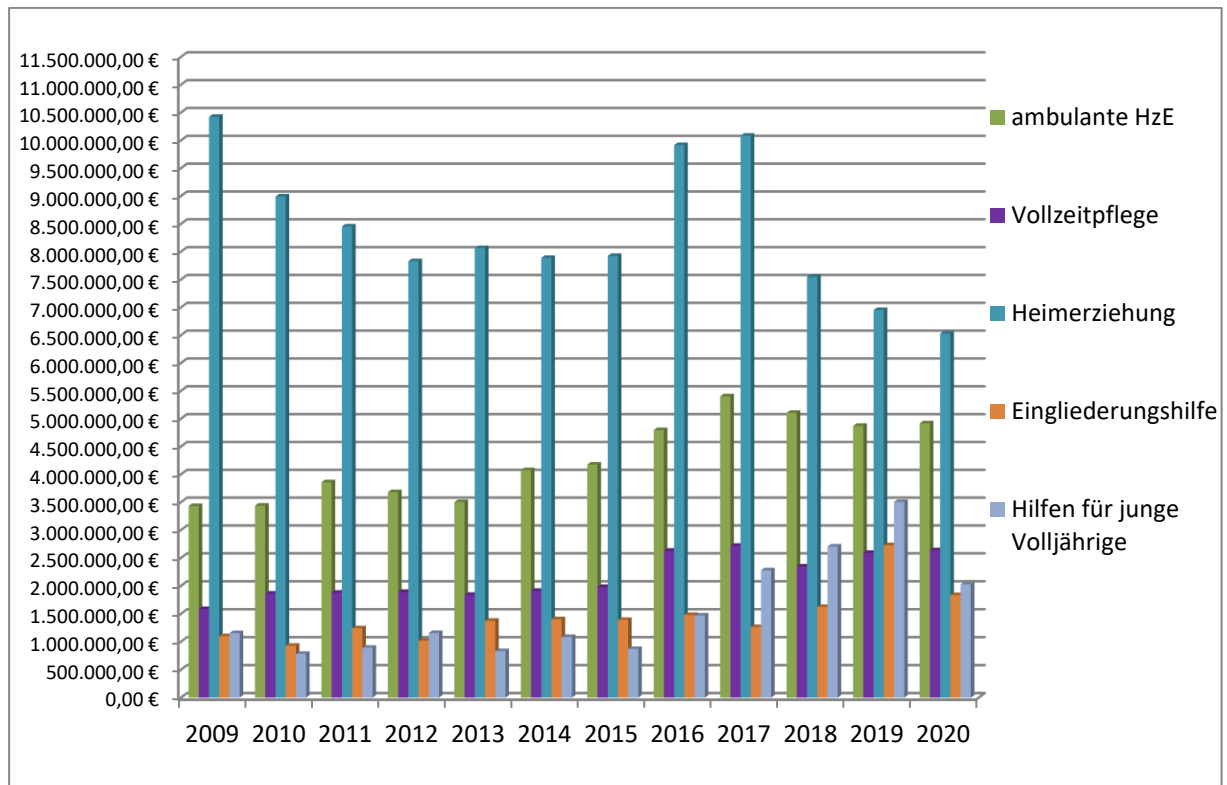
Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche haben nach dem SGB VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Ausgestaltung der Hilfe richtet sich nach den Bestimmungen für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenständigen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

6.2 Ausgabenentwicklung

Die Vielzahl der möglichen individuellen Hilfen zur Erziehung werden zusammengefasst in Hilfegruppen dargestellt, damit eine aussagekräftige Darstellung ermöglicht wird. Es handelt sich nachfolgend um Erläuterungen und Einschätzungen, die keine abschließenden Bewertungen in sich tragen.

Die Ausgabenentwicklung insbesondere in der Heimerziehung in den Jahren 2016 und 2017 hat sich durch die Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer (siehe Kapitel 8) erhöht. Seit dem Jahr 2018 ist die Versorgung unbegleiteter minderjähriger Ausländer in Heimerziehung nunmehr rückläufig. Damit sind auch die Ausgaben insbesondere in der Heimerziehung wieder gesunken.



In den letzten Jahren wurden aber auch die Ausgaben der Heimerziehung durch die Stärkung der Vollzeitpflege, soweit natürlich fachlich geeignet, reduziert. Das heißt, dass mit den sinkenden Heimausgaben ab 2009, gleichzeitig die Ausgaben für die Vollzeitpflege auf rund 2,5 Millionen Euro gestiegen sind. Die Einzelfallkosten in der Vollzeitpflege sind im Vergleich zur Heimerziehung erheblich geringer. Der Ausgabenanstieg in der Vollzeitpflege fällt deshalb nicht derart ins Gewicht. Im Vergleich zu 2018 konnte diese Entwicklung „Vollzeitpflege statt Heim“ in den Jahren 2019 und 2020 wieder fortgesetzt werden.

Der Anstieg der Ausgaben im Bereich der ambulanten Hilfen liegt unter anderem an gestiegenen Fallzahlen sowie Entgelten. Wie bereits im Bereich der Heimerziehung festgestellt wurde, konnte eine Reduzierung im stationären Bereich durch intensive ambulante Hilfestellungen erreicht werden, was ebenso den Ausgabenanstieg verdeutlicht.

In den vergangenen Jahren sind die Ausgaben der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung bei ungefähr 1-1,5 Millionen Euro gleichgeblieben. Mit Inkrafttreten des BTHG (Bundesteilhabegesetz) ist seit 2018 ein Kostenanstieg in diesem Bereich zu verzeichnen. Die Reduzierung der stationären Hilfen und Erhöhung der ambulanten Hilfenmaßnahmen ist auch im Bereich der Eingliederungshilfe zu verzeichnen. Dadurch begründet sich der Rückgang der Kosten im Jahr 2020. In den nächsten Jahren ist mit einem Ausgabenanstieg zu rechnen, da zum einen durch die Auswirkungen der inklusiven Beschulung die Anfragen nach Schulbegleitung und Integrationshilfe zunehmen und zum anderen eine erhöhte Aufmerksamkeit auf eine (drohende) seelische Behinderung bei Kindern und Jugendlichen gelegt wird.

Bei den Hilfen für junge Volljährige haben sich die Ausgaben bis einschließlich 2015 kaum verändert. Im Jahr 2016 ist ein Ausgabenanstieg auf fast 1,5 Millionen Euro zu verzeichnen. Die Ausgabensteigerung hält bis zum Jahr 2019 an. Die unbegleiteten minderjährigen Ausländer wurden und werden auch nach Volljährigkeit, häufig bis zum 21. Lebensjahr, in

der Jugendhilfe betreut. Der Ausgabenanstieg ist daher auf diese Personengruppe zurückzuführen. Auch der Rückgang im Jahr 2020 ist bedingt durch die unbegleiteten minderjährigen Ausländer, da viele das 21. Lebensjahr vollendet haben und die Hilfe beendet wurde. Daneben wurden die jungen Volljährigen in den letzten Jahren zunehmend beim Übergang von der Heimerziehung in die Selbständigkeit unterstützt. Darüber hinaus tragen mehrere sehr intensive Einzelfälle sowie die Preissteigerungen zur Ausgabenentwicklung bei.

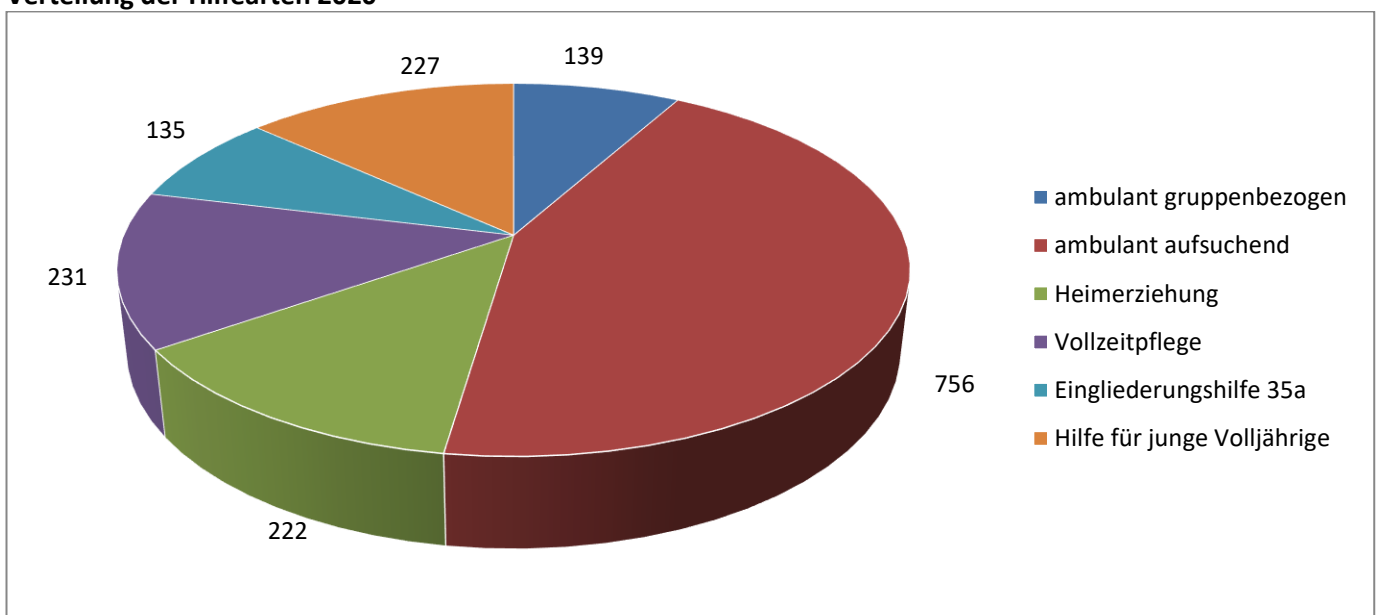
Insgesamt konnte eine günstige Ausgabenentwicklung erreicht werden, ohne dabei Abstriche hinsichtlich der Leistungsvielfalt oder der Qualität der Leistungen zu machen.

6.3 Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung

Die hier getroffenen Aussagen beziehen sich auf Fallzahlen in der Summe der am 31.12. laufenden und der im jeweiligen Jahr beendeten Hilfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den ambulant aufsuchenden Hilfen (vorrangig sozialpädagogische Familienhilfe) überwiegend um familienbezogene, und bei den anderen Hilfen um kindbezogene Fallzahlen handelt. In den Jahren 2019 und 2020 wurden nahezu gleich viele Familien und deren Kinder durch ambulant aufsuchende Hilfen wie in den Vorjahren erreicht.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
ambulant gruppenbezogen	138	117	103	119	113	107	130	123	148	139
ambulant aufsuchend	692	679	702	701	669	725	716	726	692	756
Heimerziehung	285	260	254	266	230	272	442	414	252	222
Vollzeitpflege	321	290	320	359	335	340	360	329	244	231
Eingliederungshilfe 35a	104	115	110	111	147	141	150	142	133	135
Hilfe für junge Volljährige	141	147	152	135	112	121	196	254	256	227

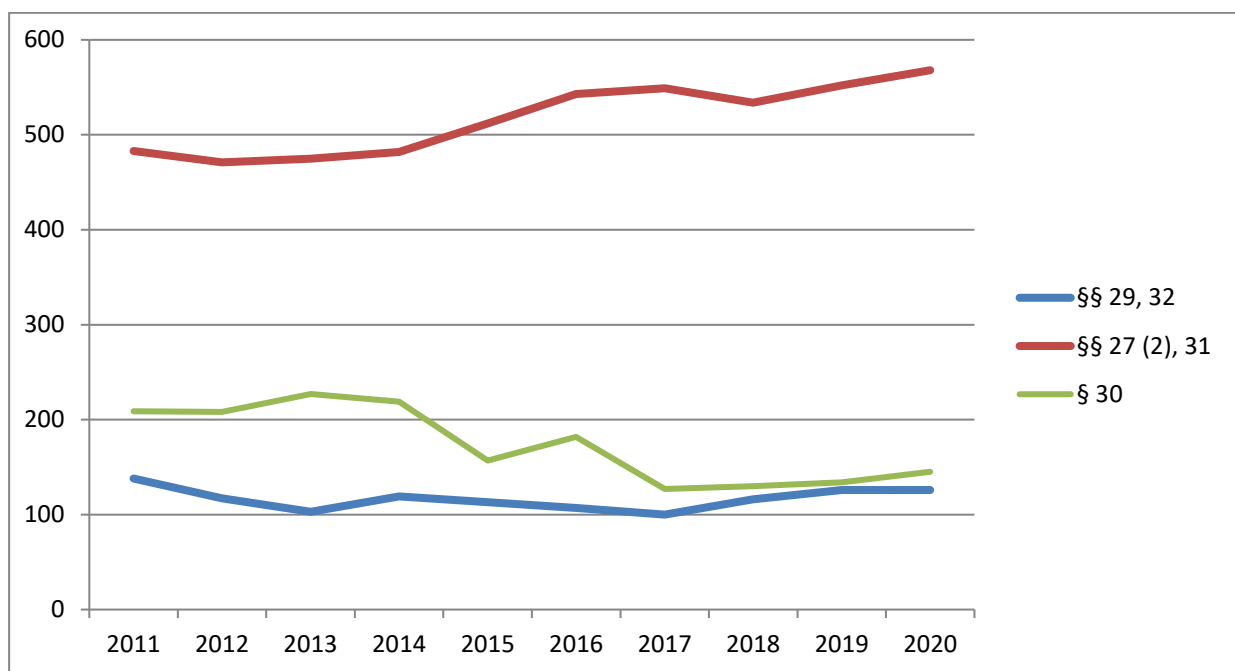
Verteilung der Hilfearten 2020



Ein sehr deutlicher Rückgang ist bei der Heimerziehung und der Vollzeitpflege zu verzeichnen.

2019 wurden 252 junge Menschen durch eine stationäre Hilfe zur Erziehung unterstützt und 244 in Vollzeitpflegefamilien untergebracht. Nach wie vor liegen die ambulanten Hilfen zur Erziehung immer noch deutlich vor den stationären Hilfen. Das Gewichtungungsverhältnis von nicht-stationären gegenüber stationären Hilfen liegt im Ostalbkreis über dem Durchschnittswert der Landkreisverteilung, was die Ausrichtung „ambulant vor stationär“ unterstreicht. Die im Ostalbkreis untergebrachten UMAs wechseln je nach Alter und Verselbständigungsgrad aus dem stationären Bereich in den Bereich der ambulanten Hilfen wie z.B. Erziehungsbeistandschaft oder leben ohne weitere Hilfe zur Erziehung.

6.4 Ambulante Hilfen zur Erziehung



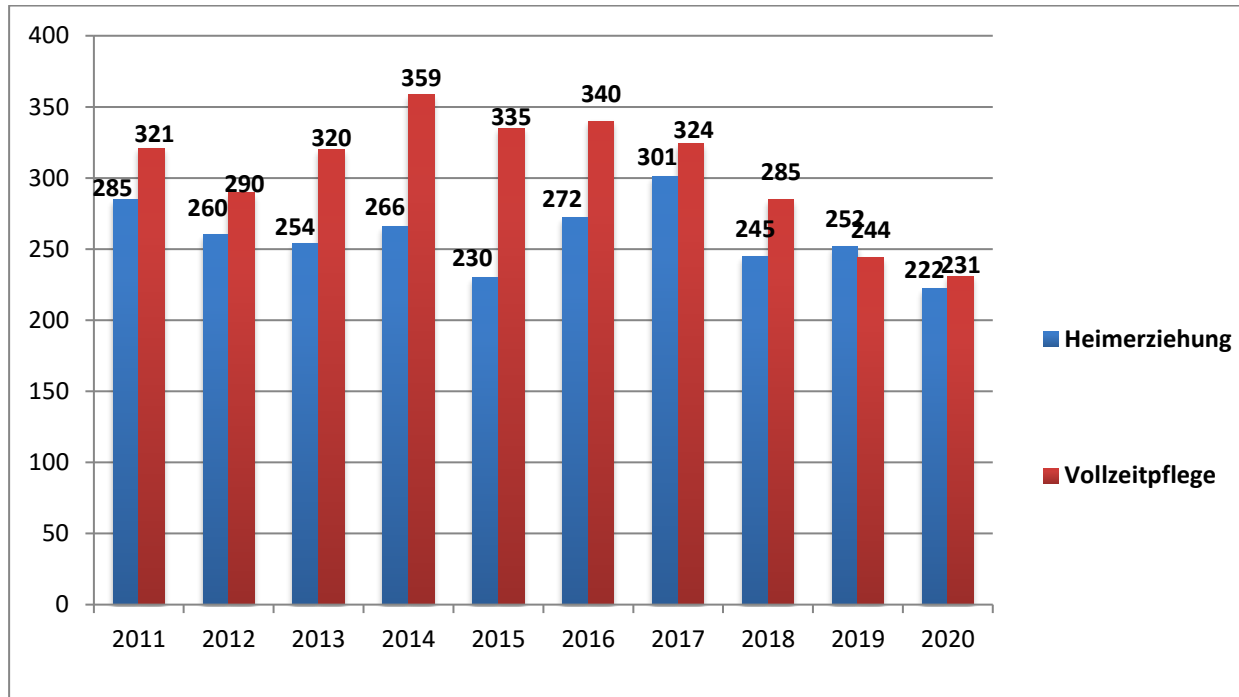
Unter den ambulanten Hilfen zur Erziehung nehmen die aufsuchenden Familienhilfen (§§ 27 Abs. 2, 31 SGB VIII) mit mehr als 530 Fällen und etwa 1000 unterstützten Kindern im Jahr 2019 weiterhin die gewichtigste Position ein. Die Inanspruchnahme dieser Hilfe ist in den vergangenen drei Jahren etwas gestiegen. Hier wie auch bei der Erziehungsbeistandschaft (§ 30) steht ein sehr qualifiziertes Angebot von zehn freien Jugendhilfeträgern zur Verfügung.

Bei den Erziehungsbeistandschaften war ein kontinuierlicher Fallzuwachs bis zum Jahr 2014 zu verzeichnen. Von 2014 auf 2015 gab es einen deutlichen Rückgang. In 2016 stiegen die Zahlen bei den Erziehungsbeistandschaften wieder um 16 % an und sanken erneut im darauffolgenden Jahr. Seit 2018 hat sich die Anzahl der Fälle in diesem Bereich stabilisiert und ist nur gering im Jahr 2020 gestiegen. Ein Trend der seit längerem besteht ist, dass auch ältere Jugendliche in schwierigen persönlichen Lebenslagen gezielt das Jugendamt aufsuchen, um Beratung und Betreuung zu erhalten. Dies spiegelt sich in der sehr geringen Steigerung der Fallzahlen bei der Erziehungsbeistandschaft wieder.

Die Entwicklung der gruppenbezogenen ambulanten Hilfen (§§ 29, 32 SGB VIII) verlief demgegenüber in den letzten 10 Jahren leicht rückläufig. Im Jahr 2013 und 2018 war der Tiefstand in diesem Bereich der Hilfen. Durch den Ausbau der Angebote konnte aber im Jahr 2018 ein deutlicher Zuwachs registriert werden. In den Bereichen Aalen, Schwäbisch

Gmünd und Bopfingen haben sich intensive Ausgestaltungen der sozialen Gruppenarbeit weiter etabliert und auf einem stabilen Level eingependelt.

6.5 Stationäre Hilfen zur Erziehung



Fallzahlen ohne unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Eine weitere wichtige Standortbestimmung lässt sich anhand des Anteils der Vollzeitpflege an den stationären Hilfen vornehmen. Hier wird aus sozialpädagogischer Sicht, aber durchaus auch mit Blick auf die fiskalische Bedeutung, ein möglichst hoher Anteil der Vollzeitpflege angestrebt.

Gesamt gesehen ist der Anteil der stationären Maßnahmen im Ostalbkreis auf den zweitniedrigsten Stand im Beobachtungszeitraum seit 2011 gesunken. Die Zahl der Kinder in Vollzeitpflegen sank im Zeitraum von 2016 bis 2020 deutlich auf aktuell 231 Kinder im Jahr 2020.

Weiterhin ist es unerlässlich die Suche nach geeigneten Pflegeeltern fortzuführen. Land auf Land ab ist der Mangel an geeigneten Vollzeitpflegefamilien sehr groß. Aufgrund steigender Berufstätigkeit von beiden Eltern wird die Wahrscheinlichkeit deutlich geringer, sich gleichzeitig auch noch als Pflegefamilie zu bewerben. Die Ansiedlung von Teilen des Vollzeitpflegebereichs und somit auch die Akquise von potentiellen Pflegeeltern bei freien Trägern konnte bisher noch nicht realisiert werden.

Die Väter-/Mütter-Kind Maßnahmen (§ 19 SGB VIII) wurden im Betrachtungszeitraum stabil in Anspruch genommen. Diese stationäre Form der Hilfe könnte in den kommenden Jahren speziell für behinderte Eltern mit Kind zunehmen, da hier gesellschaftlich das Recht auf Elternschaft verstärkt in den Mittelpunkt gerückt wird.

6.6 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist und die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate vom alterstypischen Entwicklungszustand abweicht (§ 35a Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VIII).

Um eine seelische Behinderung festzustellen, ist eine umfassende psychosoziale Diagnose notwendig, die von Ärzten der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychotherapeuten erstellt werden kann. Die medizinische Diagnose ist eine Säule für die Feststellung einer seelischen Behinderung. Erst durch eine umfassende Berücksichtigung aller erforderlichen Ergebnisse (psychiatrische Diagnose, medizinische Diagnose, persönliches Umfeld), kann eine drohende oder bereits bestehende Beeinträchtigung in der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft festgestellt werden.

Entsprechend der Bedarfslage werden passende Hilfemaßnahmen angeboten, um den Betroffenen die Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. In Form einer ambulanten Hilfe, z. B. Integrationshilfe in Schule oder Kindergarten, soziale Gruppenarbeit, ambulante Heilbehandlung und Förderung, oder im Rahmen einer teilstationären oder stationären Hilfe, werden Unterstützungsangebote unterbreitet.

Im Dezember 2019 wurde im Rahmen eines Pilotprojekts zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzung gem. § 35a SGB VIII ein neues standardisiertes Einschätzungsinstrument gem. § 13 SGB IX als Best Practice Modell im Geschäftsbereich Jugend und Familie eingeführt. Dieses wurde im Zeitraum von Dezember 2019 bis September 2020 evaluiert und auf die Bedürfnisse der Mitarbeiter*innen des Sozialen Dienstes angepasst.

Seit Mai 2020 gibt es innerhalb der Sozialen Dienste für den gesamten Ostalbkreis zwei Fachberater für Fragestellungen seitens der Mitarbeiter*innen in Bezug auf den § 35a SGB VIII.

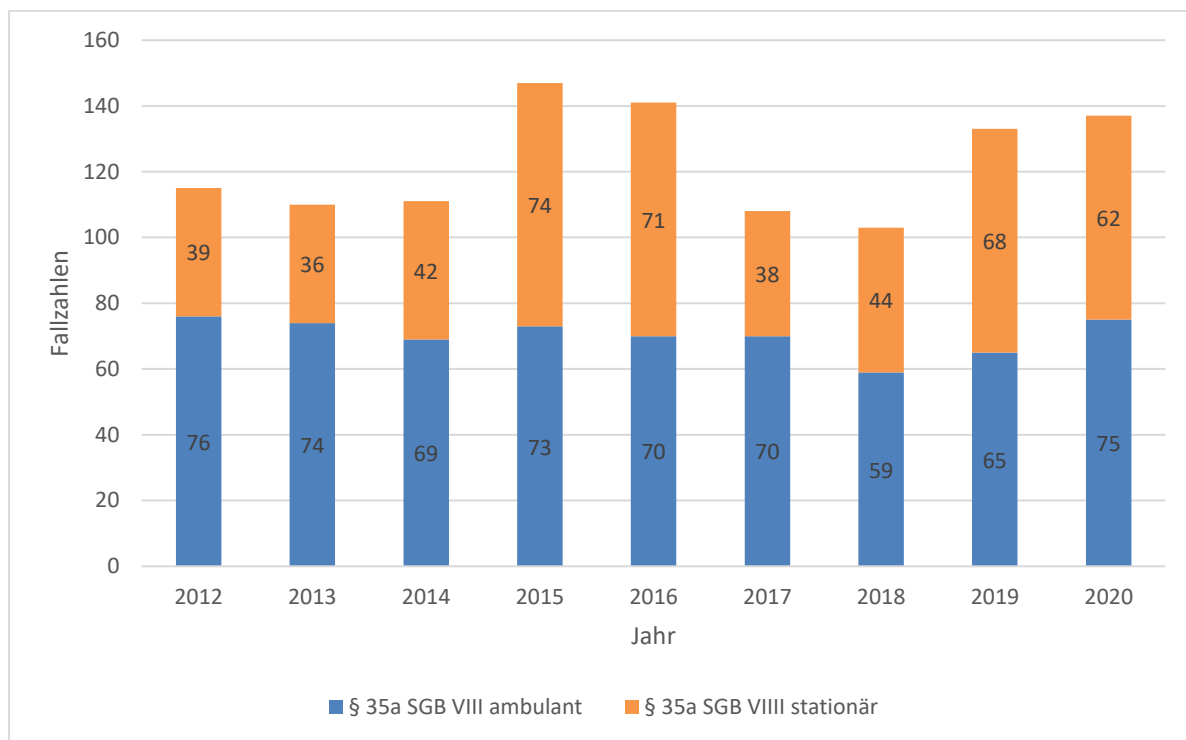
Die Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit seelischer Erkrankung durch die verschiedenen Berufsgruppen (Sozialarbeiter, Psychologen, Mediziner ...) setzt eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit voraus. Aufgrund dessen werden immer wieder Runde Tische mit den anderen beteiligten Disziplinen im Ostalbkreis anberaumt, um die Zusammenarbeit mit diesen stetig zu verbessern.

Zum 01.01.2017 trat das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in Kraft. Das neue Gesetz soll mit seinen umfassenden Rechtsänderungen dazu beitragen, Menschen mit Behinderung eine möglichst volle und wirksame Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft für eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen. Hierfür wurde die Eingliederungshilfe aus dem in Deutschland historisch gewachsenen Fürsorgesystem herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt. Das Jugendamt ist im Rahmen des § 35a SGB VIII ein Rehabilitationsträger gem. § 6 SGB IX. „Aufgabe und Ziele der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie Art und Form der Leistungen richten sich nach Kapitel 6 des Teils 1 des Neunten Buches sowie § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 des Neunten Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden und sich aus diesem Buch nichts anderes ergibt.“ (§ 35a Abs. 3 SGB VIII). Im SGB IX werden die Zuständigkeitsklärungen, Verfahren, Leistungskataloge usw. für alle Rehabilitationsträger gleichermaßen geregelt. Durch die Fachkraft im Jugendamt ist zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der in

§§ 1, 3 und 4 SGB IX aufgeführten Rehabilitationsziele, ein Teilhabebedarf mithilfe der in § 35a Abs. 2 SGB VIII genannten Maßnahmen gedeckt werden kann.

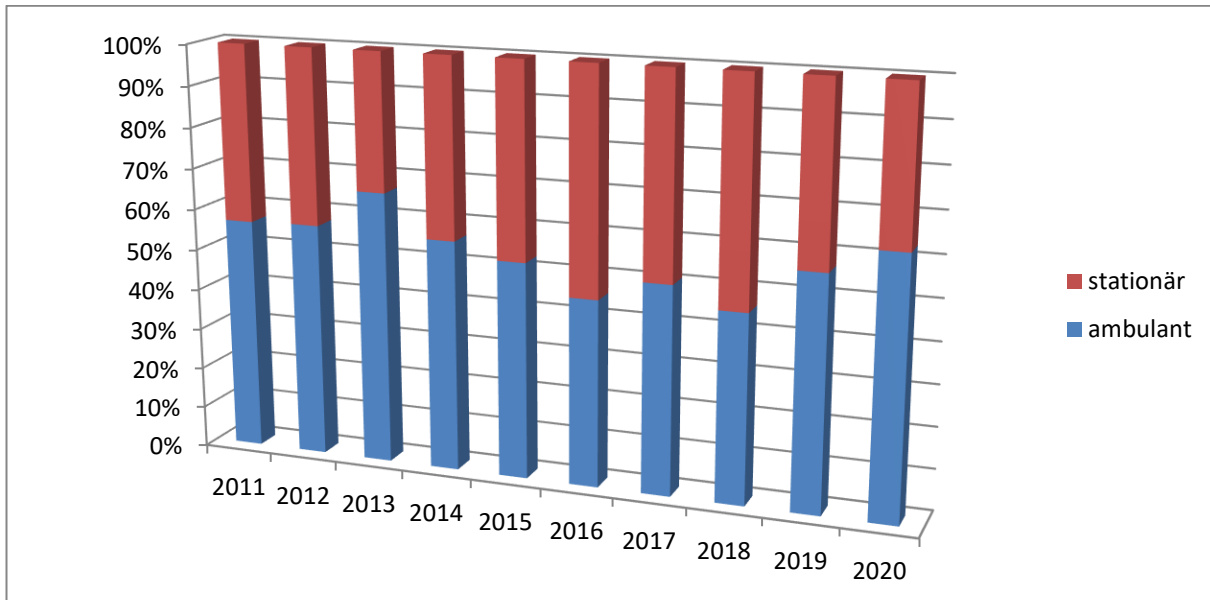
Ziel des BTHG ist es auch, die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen zu stärken. Dagehingehend ist es Aufgabe der Jugendhilfe individuell angepasste Leistungen für die Leistungsberechtigten zu schaffen. Es kann eine Zunahme von Anfragen solcher individuell angepassten Hilfen in den Jahren 2019 bis 2020 beobachtet werden.

In den letzten beiden Jahren sind die Fallzahlen, insbesondere im stationären Bereich, wieder gestiegen.



Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Zuge der SGB VIII-Reform werden insbesondere im Bereich Eingliederungshilfe auf das Jugendamt viele Neuerungen zukommen. Die Neuregelungen sollen in 3 Stufen, Stufe 1 mit Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt (2021), Stufe 2 zum 01.01.2024 und Stufe 3 zum 01.01.2028 in Kraft treten. Am Ende soll die Jugendhilfe für alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Beeinträchtigungen im seelischen, geistigen und körperlichen Bereich zuständig sein.

6.7 Hilfe für junge Volljährige



Die Zahl der ambulanten Hilfen ist von 2018 bis 2020 kontinuierlich gestiegen. Im stationären Bereich sind die Zahlen dagegen gesunken. Durch den Rückgang der im Ostalbkreis lebenden UMAs reduziert sich unter anderem auch die Anzahl der stationären Hilfen.



Nach wie vor tun sich Junge Volljährige beim Ausscheiden aus dem Jugendhilfesystem (leaving care) zunehmend schwer. Die Anforderungen an ein selbständiges Leben werden immer komplexer und allein eine Wohnung zu finden ist eine Herausforderung. Diese Gruppe benötigt vermehrt eine ambulante Begleitung auf ihrem Weg der Verselbständigung. Häufig haben die jungen Menschen zeitgleich mit der Verselbständigung den Übergang von der Schule in eine Ausbildung zu meistern. Bei UMA werden mit Volljährigkeit aufenthaltsrechtliche Fragen von zentraler Bedeutung. Diese Mehrfachbelastung gilt es durch geeignete Jugendhilfemaßnahmen zu entzerren. Durch den verstärkten Einsatz von ambulanten Maßnahmen konnten gleichzeitig die stationären Unterbringungen reduziert werden.

7. Pflegekinderdienst

Der Pflegekinderdienst in Fallverantwortung für alle Vollzeitpflegeverhältnisse umfasst im Wesentlichen die Hilfeplanung, Beratung der Herkunfts- und Pflegefamilie sowie die Verantwortung für das Kindeswohl. Der Pflegekinderdienst leistet kontinuierliche Beratung, Unterstützung, Begleitung und Aufsicht der Pflegefamilien während der Dauer der Pflegeverhältnisse auch unter Berücksichtigung des gesetzlichen Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII.

Eine Besonderheit des Ostalbkreises stellt die Aufteilung der Pflegeverhältnisse in Bereitschafts-, Kurzzeit- und Dauerpflege dar.

Die Bereitschaftspflegefamilien stehen der Rufbereitschaft des Jugendamtes rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung, um im Notfall unverzüglich Kinder und Jugendliche in einem familiären Umfeld versorgen zu können.

Im Rahmen der Kurzzeitpflege können Kinder oder Jugendliche für eine kurze Zeit (z.B. Therapie der Eltern) oder zur Perspektivklärung untergebracht werden.

Dauerpflegefamilien sind Pflegefamilien, die ein Kind auf Dauer aufnehmen. Die „Zeit der Dauer“ kann unter Umständen variabel sein. Der Verbleib in einer Pflegefamilie über einen mittelfristigen Zeitraum (2-4 Jahren) kann auch zu einem Dauerpflegeverhältnis führen.

Bei allen Pflegeverhältnissen erfolgt im Rahmen der Hilfeplanung eine regelmäßige Überprüfung der Dauer und Geeignetheit der Maßnahme mit allen Beteiligten. Die Abklärung einer möglichen Rückführung in die Herkunftsfamilie ist ein wichtiger Bestandteil der Hilfeplanung.

Die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes qualifizieren und schulen die potentiellen Pflegeeltern. Unter dem Motto „Kindern ein Zuhause geben“ werden die Pflegeeltern an vier Abendseminaren vorbereitet. Die Inhalte wurden 2020 vollständig überarbeitet, um die Pflegeeltern auf alle Eventualitäten im Umgang mit ihren Pflegekinder bestmöglich vorzubereiten.

Im Jahr 2019 wurden 19 Paare im Seminar begleitet. 12 Paare davon haben sich für die Eignungsprüfung entschlossen und sich erfolgreich qualifiziert. 2020 haben 14 Paare mit dem Seminar begonnen. Dieses wird im Sommer 2021 beendet werden.

Der Pflegekinderdienst des Ostalbkreises hat eine große Anzahl an gut ausgebildeten Pflegeeltern zur Verfügung. Dies soll gewährleisten, dass eine fachlich gute Auswahl, gemessen am Bedarf jedes Kindes, getroffen werden kann.

Die Belegung der Pflegefamilien durch unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA's) ist rückläufig, da viele UMA's erfolgreich in ambulante Maßnahmen oder in die Verselbständigung begleitet werden konnten.

2019 konnten das jährliche Sommerfest für alle Pflegeeltern des Ostalbkreises und die Kanutour in Kooperation mit dem Pflegekinderdienst Heidenheim noch umgesetzt werden.

Diese beliebten Veranstaltungen mussten 2020 Corona-bedingt leider abgesagt werden.

Kanutour



Sommerfest



8. Unbegleitete minderjährige Ausländer – UMA

Von 2010 bis 2016 stieg die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) - Kinder die ohne sorgeberechtigte Person in die Bundesrepublik einreisen - kontinuierlich an. Seither gehen die Zahlen der neuankommenden unbegleiteten Minderjährigen deutlich zurück. Die Kinder und Jugendlichen werden bis zum 18. Lebensjahr nicht in die Landeserstaufnahmestellen aufgenommen, sondern von Beginn an umfassend durch die Kinder- und Jugendhilfe betreut und versorgt.

Unbegleitet eingereiste junge Ausländer treffen in Deutschland durch die Zuordnung zum Hilfesystem der Jugendhilfe auf eine bestmögliche Unterstützung. Insbesondere die Herausforderungen, resultierend aus kulturellen Unterschieden, sprachlichen und schulischen Problemen sowie Zeitdruck stellen die jungen Menschen vor zusätzliche soziale Schwierigkeiten. Hinzu kommt häufig das „Damoklesschwert“ der unsicheren Bleibeperspektive, welches verängstigt und die jeweilige Motivation, sich den Aufgaben zu stellen, in Frage stellt. An diesem Punkt bedarf es der Begleitung und Unterstützung, zumal junge Menschen in Asylverfahren weniger Zeit haben, sich auf eine Verselbständigung in unserem Kulturkreis vorzubereiten.

Mit dem am 01.11.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher wird ein am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis dieser jungen Menschen ausgerichtetes landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren geregelt.

In Baden-Württemberg werden UMA über den Kommunalverband für Jugend und Soziales in Stuttgart (KVJS) den Jugendämtern nach Bevölkerungsanteilen zugewiesen. Im Ostalbkreis kommt es darüber hinaus über die LEA (Landeserstaufnahmestelle) Ellwangen auch zu direkten Zugängen von UMA.

Da ganz Baden-Württemberg derzeit als Aufnahmeland die Aufnahmequote überschreitet, werden in Baden-Württemberg ankommende UMA aktuell in andere Bundesländer verteilt.

Zum 31.12.2020 befanden sich insgesamt 57 unbegleitete minderjährige Ausländer bzw. mittlerweile volljährig gewordene UMA in der Zuständigkeit des Geschäftsbereichs Jugend und Familie.

Inobhutnahme:

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Die Neuzugänge kommen i. d. R. über die LEA Ellwangen an.

Die vorläufige Inobhutnahme (vION) als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe dient der Erstversorgung und dem besonderen Schutzbedarf der UMA vor einer Entscheidung über ihre Verteilung. Inobhutnahmen werden in geeigneten Einrichtungen oder auch bei geeigneten Privatpersonen durchgeführt.

Die Unterbringung der Minderjährigen erfolgt zunächst überwiegend in den stationären Inobhutnahmestellen der Jugendhilfeeinrichtungen im Ostalbkreis.

Im sogenannten „Clearingverfahren“ erfolgen u.a. die Feststellung der Identität, ggf. des Alters, die Registrierung durch die Polizei, ein Gesundheitscheck sowie die Abklärung von Verwandtschaftsverhältnissen.

Innerhalb der ersten vier Wochen wird seitens unseres Allgemeinen Sozialen Dienstes die Verlegung in ein aufnehmendes Bundesland geprüft und ggf. die Verteilung durchgeführt. Ist ein Verbleib im Ostalbkreis angezeigt, so wird ein Transfer in eine geeignete Jugendhilfeeinrichtung vorbereitet und umgesetzt.

In den Jahren 2019 und 2020 wurde dem Ostalbkreis über das landesinterne Verteilverfahren kein UMA mehr zugewiesen.

Wohngruppen und betreutes Jugendwohnen:

Die Unterbringungsformen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung für UMA unterscheiden sich in der Betreuungsintensität und der Zielsetzung. So werden unter 16-jährige UMA in einer Wohngruppe mit 24-stündiger Betreuung untergebracht, UMA ab 16 Jahren mit Blick auf ihre Verselbständigung häufiger im betreuten Jugendwohnen mit geringerem Betreuungsumfang.

Eine wesentliche Veränderung ergibt sich aus der Tatsache, dass der Großteil der seither eingereisten UMA nun zunehmend die Volljährigkeit erreichen. Soweit ein jugendtypischer Hilfebedarf festgestellt wird, können die volljährig werdenden UMA bis zur Erreichung des 21. Lebensjahres in der Jugendhilfe (Hilfe für junge Volljährige) weiter betreut werden.

Im Mittelpunkt der weiteren Hilfeplanung stehen insbesondere folgende Aspekte:

- Unterstützung bei der Sicherung des Aufenthalts
- Integration im schulischen Bereich mit dem Ziel eines Abschlusses trotz häufig geringer Vorbildung, unzureichender Deutschkenntnisse und der häufig schon kurz bevorstehenden Volljährigkeit
- gelingender Übergang von Schule in eine Ausbildung bzw. berufliche Qualifikation
- gesellschaftliche und kulturelle Integration
- Befähigung zum Umgang mit traumatischen Erfahrungen und der Trennung von der Familie
- Verselbständigung mit Kenntnissen über Beratungsangebote auch zur ausländerrechtlichen Situation
- Förderung der Kontakte zur Herkunftsfamilie
- Unterstützung bei der Entwicklung einer eigenen kulturellen und religiösen Identität
- Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung

Die Inhalte der sozialpädagogischen Arbeit mit UMA werden bestimmt durch die Betreuung im Alltag im Spannungsfeld der neuen, zunächst fremden Kultur und der eigenen Kultur. Inhaltliche Schwerpunkte bilden die Themenfelder gesundheitliche und medizinische Versorgung, Förderung der Körperwahrnehmung, Ernährung und hauswirtschaftliche Versorgung, Kenntnisse und Fähigkeiten im lebenspraktischen Bereich, soziale Integration und Entwicklungsförderung.

Immer mehr (ehemalige) UMA stehen vor dem Übergang Schule - Beruf. Den gelingenden Übergang in eine Ausbildung zu begleiten und zu gestalten, ist daher eine der wesentlichen Aufgaben der Jugendhilfe in der UMA-Betreuung.

UMA mit guten Voraussetzungen (hohe Motivation und gute Vorbildung) ist es möglich, innerhalb weniger Monate grundlegende Sprachkenntnisse zu erreichen. Insbesondere über freiwillige Praktika ergeben sich Ausbildungsplatzangebote. Wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Ausbildung ist auch die Bereitschaft des Ausbildungsbetriebs zur engmaschigen Zusammenarbeit mit den Betreuern der Jugendhilfeeinrichtungen und den Fachkräften des Jugendamts.

Hilfe für junge Volljährige:

Da UMA uneingeschränkt die Leistungen der Jugendhilfe zur Verfügung stehen, werden auch sie beim Übergang in die Volljährigkeit begleitet und erhalten Hilfe für junge Volljährige, soweit dies für die Persönlichkeitsentwicklung und zur Verselbständigung erforderlich ist und die Hilfestellung vom jungen Menschen angenommen wird. In der Regel werden im Ostalbkreis die volljährig werdenden UMA in geeigneten betreuten Wohnformen, insbesondere dem betreuten Jugendwohnen oder in Jugendwohngemeinschaften, betreut. Die Ausgestaltung der Hilfe orientiert sich verstärkt am Ziel der eigenständigen Lebensführung. Zwischenzeitlich wird der Großteil der 57 Fälle im Rahmen von Hilfe für junge Volljährige betreut.

Vollzeitpflege – Gastfamilien:

Die Erfahrung zeigt, dass viele dieser Kinder und Jugendlichen in ihrer Herkunftsfamilie gut sozialisiert waren, so dass die klassische Form der Heimunterbringung für sie oftmals nicht notwendig ist. Allerdings waren sie auf ihrer Flucht durchaus schwerwiegenden Belastungen ausgesetzt, die bis hin zu massiven, posttraumatischen Belastungsstörungen ihre Spuren hinterlassen haben. Für viele dieser Minderjährigen ist es deshalb sehr hilfreich, wenn sie in einem kleineren, Halt gebenden Rahmen zur Ruhe kommen, sich orientieren und zielgerichtet ihren schulischen und beruflichen Weg gehen können.

Aktuell werden 6 UMA in 5 Gastfamilien betreut und gefördert. Es ist Aufgabe der Jugendhilfe, die Gastfamilien in allen Phasen des Pflegeverhältnisses zuverlässig zu begleiten, zu beraten und bei der herausfordernden Aufgabe zu unterstützen.

9. Kinderschutz

Die Familie steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen liegen in erster Linie in der Verantwortung der Eltern. Dabei dürfen Kinder und Jugendliche auch und gerade im Elternhaus nicht gefährdet werden. Kinder haben ein Recht darauf, geborgen und gesund aufzuwachsen.

Das Jugendamt hat den Auftrag, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Jugendamtes gehen allen gewichtigen Hinweisen nach, wenn ein junger Mensch in Gefahr sein könnte. Sie suchen den Kontakt zu der betroffenen Familie, um gemeinsam mit allen Beteiligten Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln.

Dabei arbeiten sie eng mit verschiedenen Institutionen zusammen, zum Beispiel mit Kindertageseinrichtungen, Schulen, Ärzten und Ordnungsbehörden.



Das Kinderschutzgesetz wird im Ostalbkreis konsequent umgesetzt. Sowohl interne standardisierte Vorgehensweisen als auch Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe oder anderen Kooperationspartnern gewährleisten ein konstruktives und am Kindeswohl orientiertes Vorgehen.

Im Geschäftsbereich Jugend und Familie ist der Allgemeine Soziale Dienst und der Pflegekinderdienst für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verantwortlich.

Ein strukturiertes Vorgehen der Fachkräfte ist unabdingbar, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen und nicht unberechtigterweise in das Elternrecht einzugreifen. Die folgenden Handlungsschritte sind hier zu berücksichtigen:

- Bewertung bei gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Inobhutnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Anrufung des Familiengerichts bei Kindeswohlgefährdung

Während der Pandemie seit 2020 wurden und werden Hausbesuche im Rahmen des Kinderschutzes entsprechend der üblichen Vorgehensweise ggf. mit kurzfristiger Voranmeldung und unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt.

Gewichtige Anhaltspunkte:

Jede Gefährdungsmeldung, die beim Geschäftsbereich Jugend und Familie eingeht, wird hinsichtlich einer möglichen Kindeswohlgefährdung überprüft und bei Bedarf Unterstützung angeboten. Häufige Anlässe für eine Mitteilung über eine mögliche Kindeswohlgefährdung sind der Verdacht auf Vernachlässigung und/oder seelische oder körperliche Misshandlung.

Im Rahmen eines Bewertungsteams, welches aus mindestens drei Fachkräften besteht, werden die Erkenntnisse zusammengefasst und die Gefährdungslage, der Bedarf und die Notwendigkeit eines Eingreifens eingeschätzt. Das Ergebnis des Bewertungsteams ist für die zuständige Fachkraft verbindlich und kann nur durch neue Erkenntnisse und/oder eine erneute Bewertung abgeändert werden.

Die fachliche Qualität der Bewertungen wird durch die Beteiligung mehrerer Fachkräfte, durch die umfangreiche Dokumentation, durch eine transparente und verbindliche Vorgehensweise und durch das regelmäßige Reflektieren der Standards sichergestellt. Zudem werden die Bewertungen auch der Leitung des Sozialen Dienstes zur Prüfung vorgelegt.

Im Jahr 2019 wurden im Ostalbkreis 546 Erstbewertungen durchgeführt, und im Jahr 2020 ist die Anzahl der Erstbewertungen auf 652 gestiegen.

Inobhutnahme:

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Gründe hierfür liegen vor, wenn eine akute Gefährdungssituation vorliegt, die eine Herausnahme des Kindes oder Jugendlichen aus der Familie erforderlich macht. Zudem können Eltern darum

bitten, dass ihre Kinder in Obhut genommen werden, sollten sie sich in einer Überforderungssituation befinden.

Auch junge Menschen selbst können um Inobhutnahme bitten, wenn sie die häusliche Situation für sich nicht mehr tragbar erleben.

Im Anschluss an die Inobhutnahme muss zeitnah geklärt werden, wie die Situation für das Kind oder den Jugendlichen gestaltet werden soll. Der Verbleib in einer Bereitschaftspflegefamilie oder in einer Inobhutnahme-Stelle ist immer vorübergehend und muss zeitnah in eine Anschlussmaßnahme und/oder die Rückkehr in den elterlichen Haushalt münden.

Eine Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen stellt für alle Beteiligten eine erhebliche Belastung und große Herausforderung dar.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass die Anzahl der Inobhutnahmen einer gewissen Schwankung unterliegt, die sich nicht an äußeren Faktoren ableiten lässt.

Im Jahr 2019 hatten wir 114 Inobhutnahmen und im Jahr 2020 71 Inobhutnahmen.

Anrufung des Familiengerichts:

Die Anrufung des Familiengerichtes durch das Jugendamt ist erforderlich, wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Es ist dann Aufgabe des Familiengerichts zu entscheiden, ob zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen ein Eingriff in das elterliche Sorgerecht erforderlich ist.

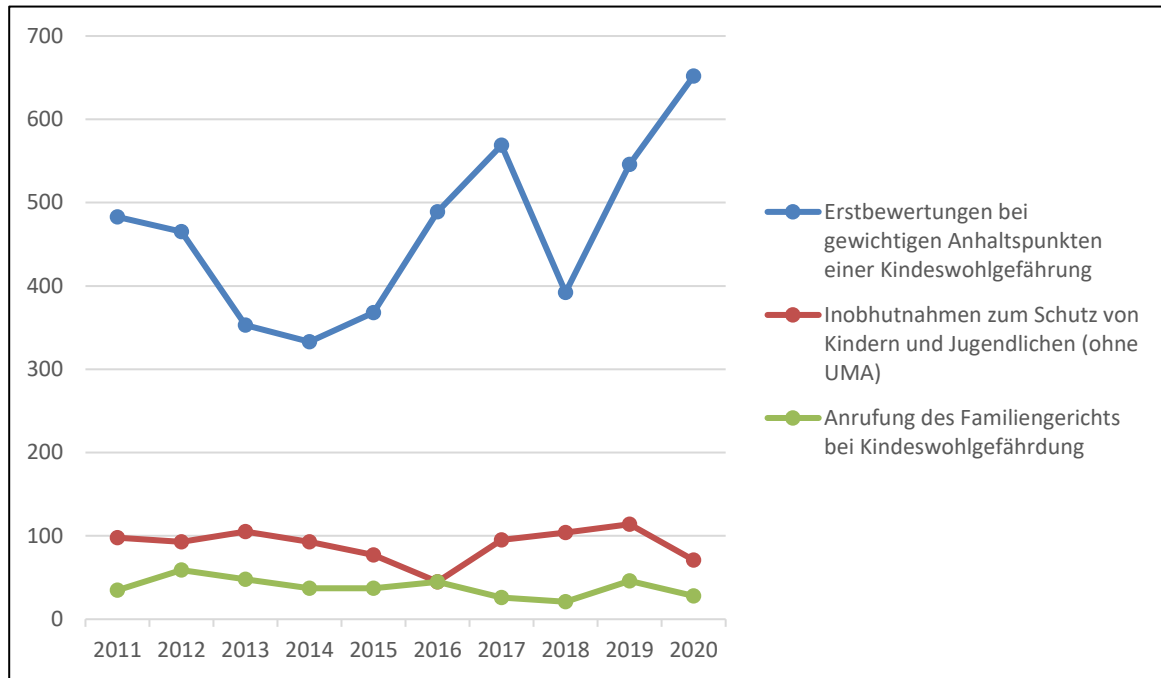
Im Einzelnen heißt das, eine zeitnahe Erörterung der Kindeswohlgefährdung durchzuführen und ggf. Weisungen, Gebote und Verbote oder Auflagen zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu verfügen.

Weiter kann das Familiengericht das Sorgerecht ganz oder teilweise entziehen und auf einen Vormund oder Pfleger übertragen.

Eingriffe in das elterliche Sorgerecht sind in den §§ 1666 und 1666a BGB geregelt und nur möglich,

- wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist (Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch);
- die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, diese Gefährdungssituation zu beenden, andere Maßnahmen z. B. der Jugendhilfe erfolglos geblieben sind oder zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen;
- und die ergriffenen Maßnahmen (Ermahnungen, Verwarnungen, Auflagen, Entzug der elterlichen Sorge) eine geeignete und verhältnismäßige Form der Gefahrenabwehr darstellen (§ 1666a BGB).

In 2019 wurde das Familiengericht 46-mal bezüglich einer Kindeswohlgefährdung angerufen und im Jahr 2020 28-mal.



Die steigende Zahl der Erstbewertungen ist u. a. auf eine erhöhte Sensibilität der Kooperationspartner nach Schulungen zum Kinderschutz durch das Jugendamt zurückzuführen. Infolgedessen werden allerdings auch frühzeitige und fundierte Meldungen an uns möglich, so dass nach entsprechender Bewertung häufiger familienerhaltende Hilfestellungen eingeleitet und restriktive Maßnahmen wie Inobhutnahmen oder die Anrufung des Familiengerichts vermieden werden können.

Ein direkter Zusammenhang der zurückgehenden Zahlen an Inobhutnahmen und familiengerichtlichen Verfahren mit der aktuellen Pandemie ist bislang nicht ableitbar.

Rufbereitschaft:

Die Rufbereitschaft des Jugendamts wurde am 20.11.2006 eingeführt. Zielsetzung der Rufbereitschaft ist es, die Prüfung von Kindeswohlgefährdungen und erforderlichenfalls die Durchführung vorliegender Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche außerhalb der regelmäßigen Dienstzeiten zu gewährleisten.

Die Rufbereitschaft wird im wöchentlichen Wechsel durch im Kinderschutz erfahrene Mitarbeiter der Sozialen Dienste sichergestellt. Sie beginnt jeweils nach Dienstschluss und endet am folgenden Werktag um 8:15 Uhr, sowie am Wochenende von Freitag 12:00 Uhr bis Montag 8:15 Uhr. Die Rufbereitschaft ist über ein Mobiltelefon im Ostalbkreis für die Polizei, stationäre Jugendhilfeeinrichtungen, die Amtsgerichte und das Landgericht Ellwangen, die Staatsanwaltschaft, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, die Kinderkliniken und die LEA Ellwangen erreichbar.

In 2019 wurde der Bereitschaftsdienst 105-mal in Anspruch genommen und 79-mal in 2020.

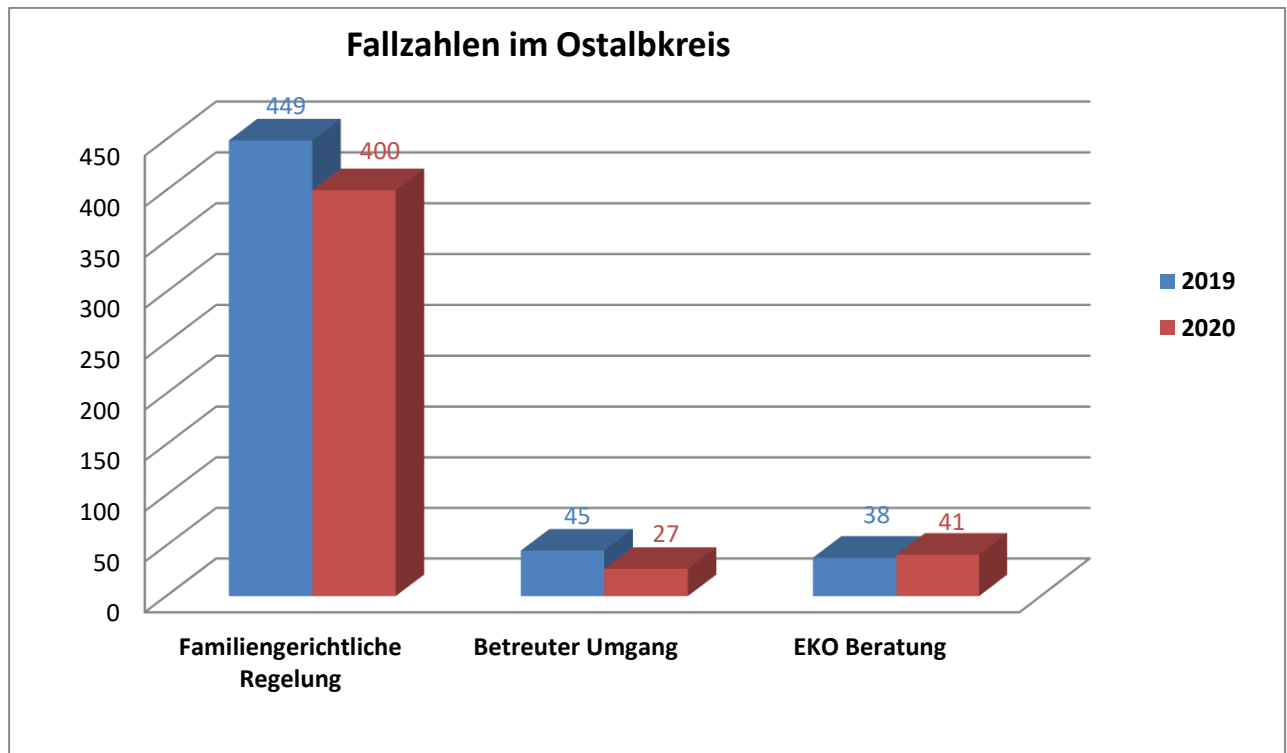
10. Trennung und Scheidung, Begleiteter Umgang

Sobald Eltern entschieden haben, sich zu trennen, verändert sich das gesamte Familiensystem und entwickelt eine ganz spezielle Dynamik. Diese Dynamik verhindert oft, dass die Eltern gemeinsame Entscheidungen treffen und Entscheidungen des anderen Elternteils akzeptieren können. Diese Entwicklung wirkt sich im Besonderen auf die gemeinsamen Kinder aus, die unter der neuen Situation sehr stark leiden.

In diesem Zusammenhang benötigen Familien häufig professionelle fachliche Hilfe, um die neue Elternrolle annehmen und leben zu können. Wenn auf der Elternebene gegenseitiges Misstrauen und Ablehnung vorherrscht, ist es kaum möglich, dass die Kinder einen unbeschwertem Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil pflegen können, so dass in manchen Fällen der Umgang begleitet werden muss.

Mit Hilfe der Schlichtungspraxis „**Elternkonsens Ostalbkreis**“ (EKO) werden konfliktbeladene Familiensachen im Rahmen familienrechtlicher Verfahren bearbeitet. Verschiedene Fachkräfte versuchen, betroffene Eltern anzuleiten und auf der Suche nach einer am Kind orientierten Einigung zu unterstützen.

Der regelmäßige Austausch zwischen den unterschiedlichen Fachkräften (Richter, Rechtsanwälte, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Erziehungsberatungsstellen, Verfahrensbeistände und Umgangsbegleiterinnen) dient dazu, Absprachen, Kooperationsvereinbarungen, Lösungsstrategien und vieles mehr zu finden, um dann in der Praxis die Eltern bestmöglich zu unterstützen. Diese EKO-Treffen finden an den drei Standorten Aalen, Schwäbisch Gmünd und Ellwangen statt und haben sich seit der Einführung des „Elternkonsens Ostalbkreis“ im Jahr 2009, zu einem wichtigen Instrument der Kooperation der beteiligten Fachkräften entwickelt. An den drei Familiengerichten in Aalen, Schwäbisch Gmünd und Ellwangen wurden im Jahr 2019 insgesamt 449 Fälle und im Jahr 2020 insgesamt 400 Fälle durch den ASD begleitet, in welchen Eltern einen Antrag auf Regelung des Sorgerechts oder des Umgangsrechts gestellt haben. Im Vergleich zu den Vorjahren ist die Fallzahl stark gesunken. Dies ist der Anzahl der Anhörungen geschuldet, die während Corona nur in sehr reduziertem Umfang stattfinden. In den Fällen, in denen die Eltern in der familiengerichtlichen Anhörung keine einvernehmliche Einigung entwickeln konnten, haben das Jugendamt und das Familiengericht die Betroffenen an die Beratungsstellen vermittelt.



Im Ostalbkreis stehen vier Beratungsstellen zu Verfügung, an die sich die Eltern wenden können, um einen gemeinsamen Konsens zu erarbeiten. Zudem erhalten die Betroffenen an den Beratungsstellen auch noch zu individuellen Themen und Fragestellungen besondere Beratung. Im Jahr 2019 wurden von den genannten Fällen 38 Beratungen und in 2020 insgesamt 41 Beratungen an den Beratungsstellen durchgeführt.

Unmittelbar nach der Vermittlung an die Beratungsstelle erhielten die Eltern, in der Regel ohne Wartezeit, insgesamt fünf gemeinsame Beratungstermine mit dem Ziel, durch das multiprofessionelle Beratungsangebot eine tragfähige Lösung für die gemeinsamen Kinder zu erarbeiten. Abschließend wurde in jedem Einzelfall von der Beratungsstelle ein Bericht über das Ergebnis der Beratung an das Familiengericht weitergeleitet.

Im Anschluss wurde dann beim Familiengericht eine Vereinbarung geschlossen oder durch das Gericht eine Entscheidung getroffen.

In Fällen, in denen ein Elternteil den Umgang mit seinem Kind nicht alleine umsetzen kann, besteht im Ostalbkreis beim Kinderschutzbund Schwäbisch Gmünd, einem freien Träger sowie durch Fachkräfte auf Honorarbasis die Möglichkeit, den Umgang begleiten zu lassen. In strittigen Familiensachen oder wenn zwischen Kind und Elternteil seit längerer Zeit kein Kontakt mehr stattgefunden hat, kann durch den „Begleiteten Umgang“ ein sicherer Rahmen für alle Beteiligten geschaffen werden.

Insgesamt wurden 45 Umgänge im Jahr 2019 und 27 Umgänge in 2020 begleitet.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass aufgrund der Corona-Pandemie die Anzahl der Anhörungen beim Familiengericht auf das Notwendigste reduziert wurden. Des Weiteren haben Träger wie der Kinderschutzbund Aalen seine Tätigkeit bei der Durchführung von Betreuten Umgängen aufgegeben. Zur Hochphase während der Corona-Pandemie haben andere Träger ihre Tätigkeit speziell in diesem Bereich ebenfalls sehr reduziert und sich bei der Durchführung an den jeweils gültigen Corona-Verordnungen orientiert.

11. Jugendgerichtshilfe

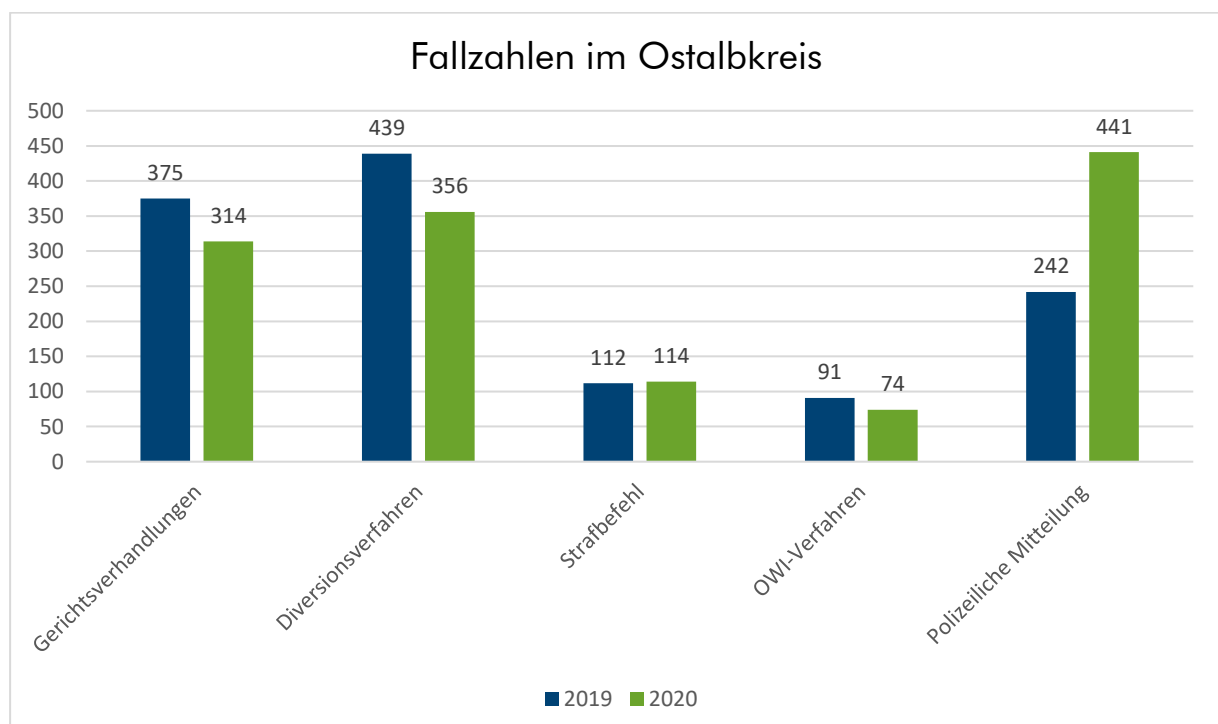
Die Jugendgerichtshilfe bietet Jugendlichen (14-17 Jahre), deren Eltern und Heranwachsenden (18-20 Jahre), gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wurde, Hilfestellung, Beratung und Begleitung. Dabei wird die Jugendgerichtshilfe tätig, sobald sie durch die Polizei oder Justiz von dem Vorwurf einer Straftat eines Jugendlichen/Heranwachsenden erfährt.

Jugendstrafrecht wird bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren immer zur Anwendung gebracht. Bei Heranwachsenden (nach Vollendung des 18. Lebensjahres und vor Vollendung des 21. Lebensjahres) kann die Staatsanwaltschaft bzw. der Richter/die Richterin entscheiden, ob das Jugendstrafrecht oder das allgemeine Strafrecht anzuwenden ist.

Die Vertreter*innen der Jugendgerichtshilfe bringen vor allem die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte im Strafverfahren vor den Jugendrichtern zur Geltung. Die Jugendlichen/Heranwachsenden werden während des gesamten Verfahrens von der Jugendgerichtshilfe begleitet. Neben der Begleitung von Jugendlichen und Heranwachsenden in Strafverfahren, führen Jugendgerichtshilfen Diversionsverfahren, sogenannte außergerichtliche Verfahren, durch. In diesen Fällen sieht die Staatsanwaltschaft von der Erhebung einer Anklage ab, wenn der Jugendliche/Heranwachsende Weisungen erfüllt hat. Ebenso wirkt die Jugendgerichtshilfe bei Haftentscheidungen und der Haftbetreuung mit, um eine Untersuchungshaft zu vermeiden, eine Inhaftierung zu verkürzen und eine Wiedereingliederung zu ermöglichen.

Am 13.12.2019 ist in Deutschland das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung und am 17.12.2019 das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren in Kraft getreten. Diese Gesetze folgen dem Grundsatz Jugendstrafrecht ist Erziehungsstrafrecht. Der Grundsatz gilt für die deutsche Gesellschaft als auch für den gemeinsamen europäischen Rechtsrahmen, den sich die EU-Mitgliedsstaaten gesetzt haben.

Durch die Corona-Pandemie wurde die Arbeit der Jugendgerichtshilfe erschwert, da persönliche Kontakte nur noch eingeschränkt stattfinden konnten. Dennoch wurden alle Verfahren durchgeführt und Gerichtstermine wahrgenommen.



Durch die Neuerungen des Jugendgerichtsgesetzes werden Jugendgerichtshilfen frühzeitig von der Polizei über verübte Straftaten der Jugendlichen/Heranwachsenden informiert. Aufgrund dessen sind die Zahlen der polizeilichen Mitteilungen im Jahr 2020 stark angestiegen.

12. Adoptionsvermittlung

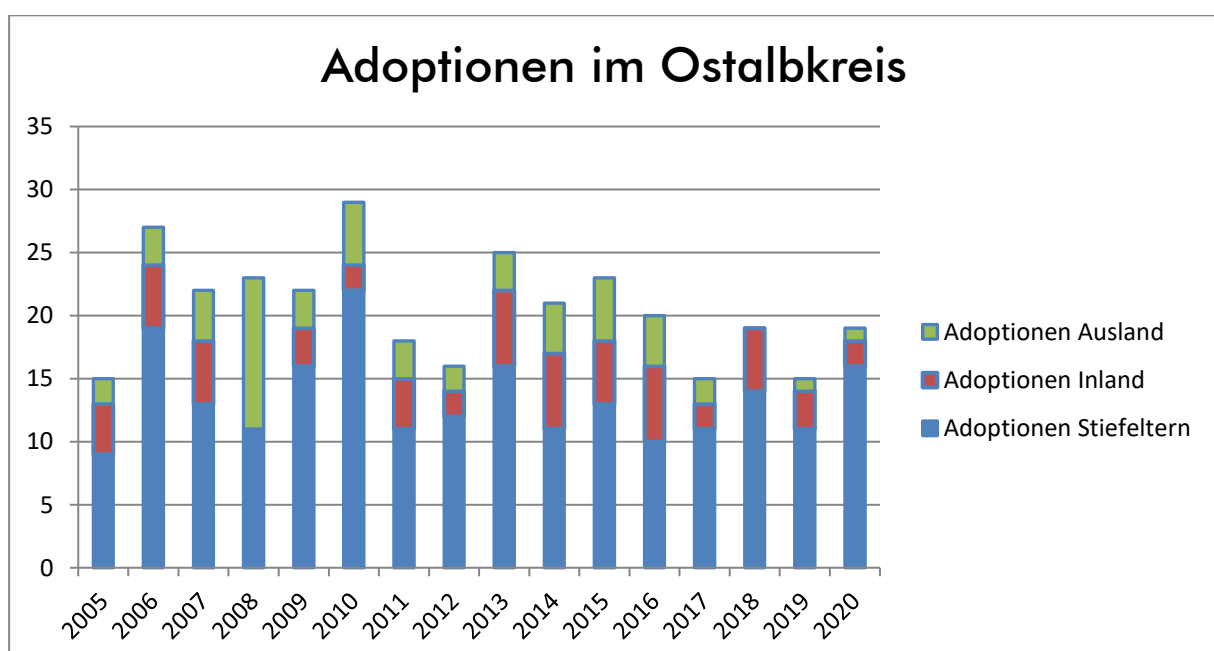
Eine Adoption ist für viele Paare die einzige Möglichkeit, eine Familie zu gründen. Im Mittelpunkt der Adoptionsvermittlung steht immer das Wohl des Kindes. Ziel einer Adoption ist es, die am besten geeigneten Eltern für ein Kind zu finden, das aus unterschiedlichen Gründen nicht bei seinen leiblichen Eltern aufwachsen kann.

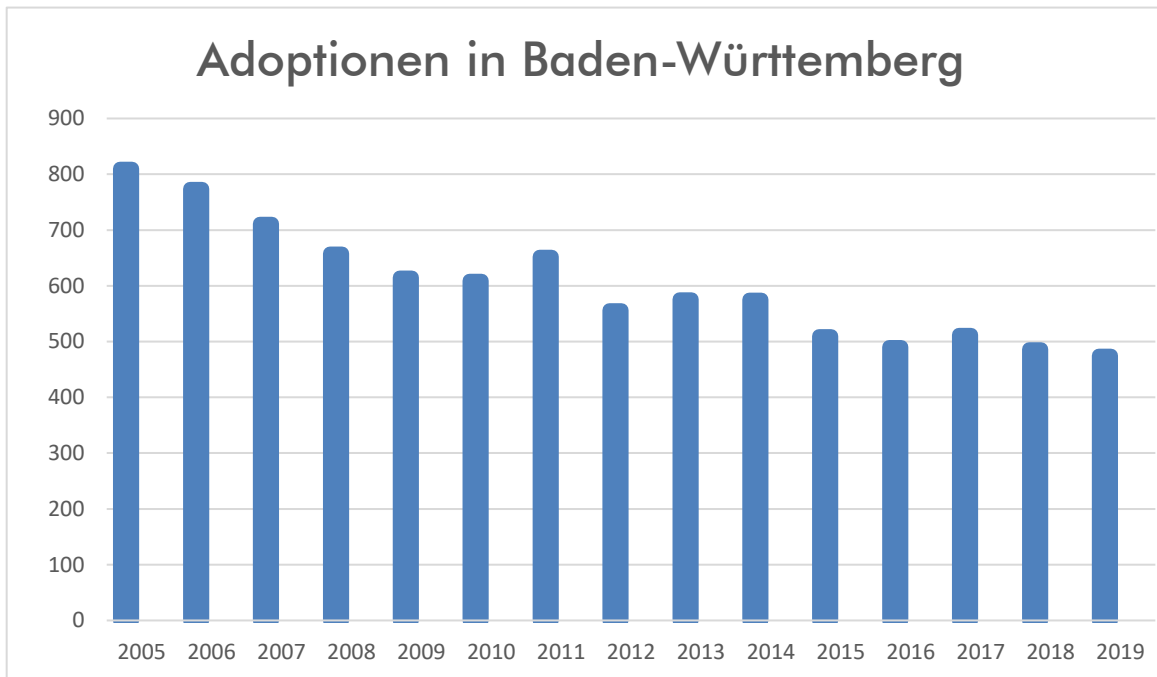
Deshalb prüfen die Adoptionsvermittlungsstellen sorgsam die Eignung der möglichen Adoptiveltern. Dabei geht es zum Beispiel um die Beweggründe für die Adoption oder die Stabilität der Partnerschaft. Darüber hinaus gibt es verschiedene weitere Voraussetzungen wie zum Beispiel körperliche und geistige Gesundheit, ausreichend Wohnraum, finanzielle Sicherheit u.a.

Eine Adoption ist für die abgebenden Eltern, die Adoptiveltern und natürlich für die Kinder eine grundlegende Weichenstellung, die sie ein Leben lang begleitet. Daher ist die gute fachliche Beratung und Unterstützung aller Beteiligten vor, während und nach der Adoption so wichtig für das Gelingen der Adoption.

Im Ostalbkreis nimmt die Adoptionsvermittlungsstelle mit zwei Fachkräften mit jeweils 30 % Beschäftigungsumfang diese Aufgabe wahr. Unterschieden wird zwischen Inlands- und Auslandsadoptionen und Stiefkindadoptionen.

Eine gesetzliche Änderung ergab sich in der Stiefkindadoption. 2019 war die Stiefkindadoption noch allein ehelichen Partnerschaften vorbehalten. Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes trat am 31. März 2020 ein Gesetz in Kraft, das die Stiefkindadoption auch stabilen Partnerschaften ohne Trauschein ermöglicht. Dies bedingte u. a. die Erhöhung der Stiefkindadoptionen im Ostalbkreis.





13. Beistandschaften/Pflegschaften/Vormundschaften

Im Bereich der Beistandschaften sind die Fallzahlen leicht rückläufig. Beurkundungen sind gleichbleibend konstant. Die Zahl der Vormundschaften/Pflegschaften ist seit dem Kalenderjahr 2016 gefallen. Dies ist im Wesentlichen auf die Beendigung der Amtsvormundschaften für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) aufgrund von Volljährigkeit zurückzuführen. Eine Stabilisierung der Fallzahlen ist zu erwarten, da nur noch wenige Vormundschaften von UMAs beendet werden.

Beistandschaften



Die Beistandschaft für minderjährige Kinder nach § 1712 ff. BGB ist eine spezielle Form der gesetzlichen Vertretung eines Kindes. Sie wurde zum 1. Juli 1998 im Rahmen der Reform des Kindschaftsrechts mit dem Beistandschaftsgesetz eingeführt und ersetzt seitdem die Amtspflegschaft des Jugendamtes für nichteheliche Kinder.

Die Beistandschaft ist ein freiwilliges Hilfsangebot für allein sorgeberechtigte (oder tatsächlich allein sorgende) Elternteile. Sie umfasst zwei mögliche Aufgabenkreise: die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie die Verfügung über diese Ansprüche.

Eine Beistandschaft kann jeder Elternteil beantragen, dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht oder „in dessen Obhut sich das Kind befindet“, das heißt, bei dem Elternteil das Kind lebt. Es genügt ein schriftlicher Antrag beim Jugendamt. Mit Eingang des Antrags wird das Jugendamt sofort Beistand des Kindes. Hierfür bedarf es keiner Zustimmung, Genehmigung oder Bestätigung durch das Jugendamt. Die Beistandschaft kann jederzeit bis zur Volljährigkeit des Kindes beantragt werden.

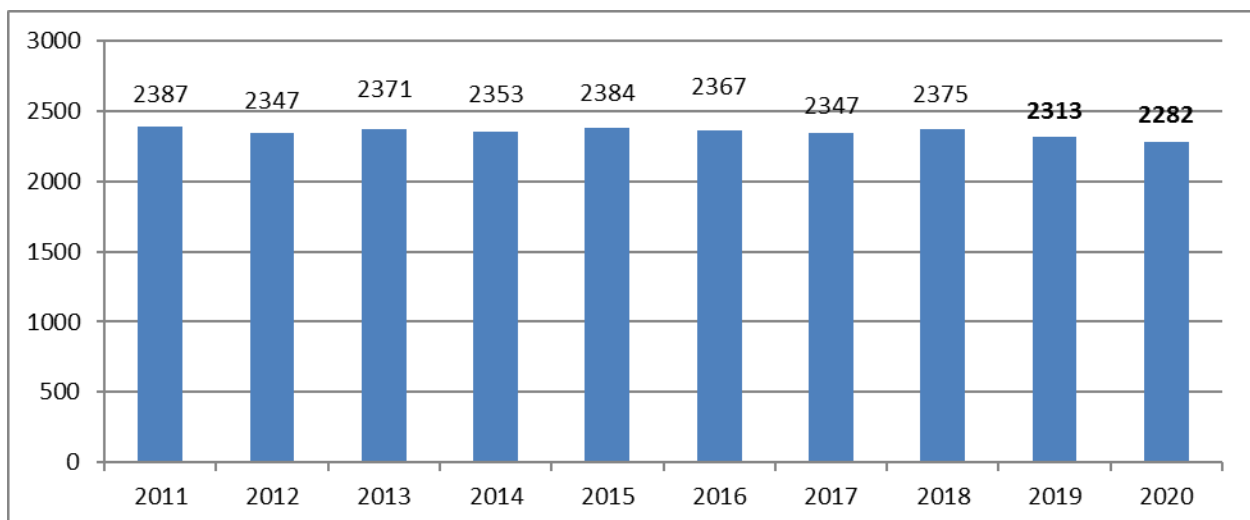
Die werdende Mutter kann die Beistandschaft bereits vor der Geburt des Kindes beantragen, wenn sie nicht verheiratet ist und die Eltern keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben.

Zuständig ist das Jugendamt am Wohnort des antragstellenden Elternteils. Da das Unterstützungsangebot sehr individuell auf das Kind abzustimmen ist, wird es von uns als vorteilhaft gesehen, den Antrag persönlich mit dem zukünftigen Beistand abzusprechen. Der antragstellende Elternteil kann die Beistandschaft von vornherein oder auch später auf bestimmte Aufgaben, etwa die Feststellung der Vaterschaft, beschränken.

Durch die Beistandschaft wird die elterliche Sorge nicht eingeschränkt. Innerhalb seines Aufgabenkreises vertritt der Beistand das Kind und kann im Namen des Kindes außergerichtlich und vor Gericht tätig werden. Neben ihm bleibt auch der antragstellende Elternteil in vollem Umfang zur Vertretung des Kindes befugt.

Nur im gerichtlichen Verfahren gilt eine Ausnahme: Um zu verhindern, dass in einem Verfahren durch den Elternteil einerseits und durch den Beistand andererseits widersprüchliche Erklärungen abgegeben werden, hat in einem von dem Beistand geführten Verfahren über die Vaterschaftsfeststellung oder den Kindesunterhalt der Beistand den Vorrang.

Der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, kann diese jederzeit ganz oder teilweise beenden. Dazu genügt eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Jugendamt. Die Beistandschaft endet automatisch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Führung einer Beistandschaft nicht mehr erfüllt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der bisher allein sorgeberechtigten Antragstellerin oder dem bisher allein sorgeberechtigten Antragsteller das Sorgerecht entzogen wird oder die Eltern zusammenleben und die gemeinsame Sorge begründen. Die Beistandschaft endet auch, wenn das Kind volljährig wird oder sein Wohnsitz ins Ausland verlegt wird.



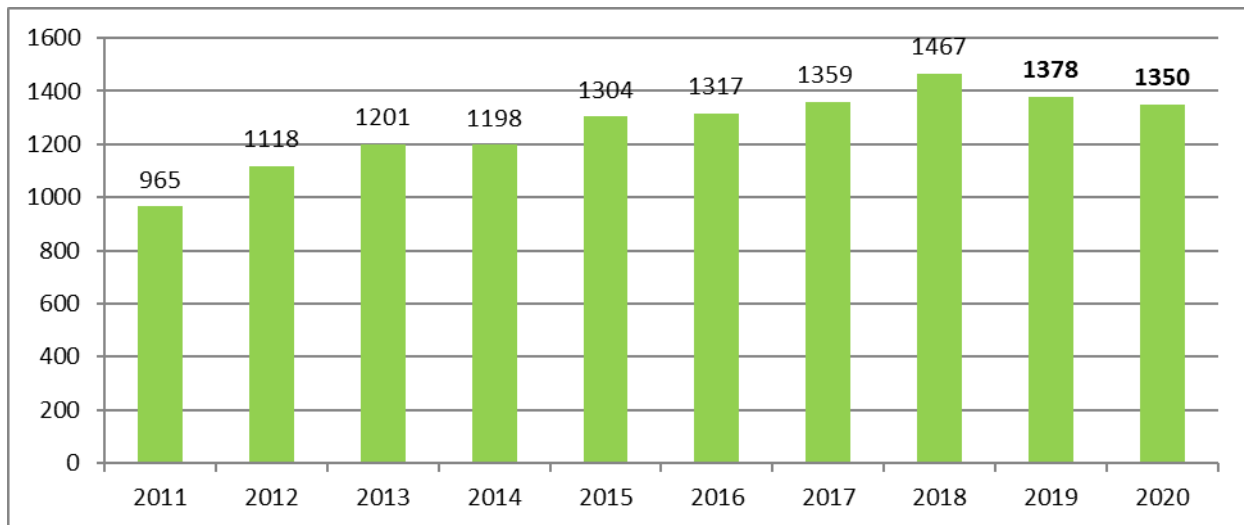
Fallzahlen Beistandschaften

Beurkundungen im Umfang der Befugnis nach § 59 SGB VIII

Für Kinder, deren Eltern bei Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren, werden Beurkundungen vorgenommen, insbesondere von **Vaterschaftsanerkennnissen** und **Zustimmungserklärungen** der Mütter zur Vaterschaftsanerkennung.

Außerdem werden **Sorgeerklärungen** für nichteheliche Kinder beurkundet, damit zum Wohle des Kindes das Sorgerecht gemeinsam durch die Eltern ausgeübt werden kann.

Zur Regelung des Kindesunterhalts werden einseitige **Unterhaltsverpflichtungserklärungen** mit Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung für das Kind, welche die Zwangsvollstreckung ermöglicht, beurkundet.



Fallzahlen Beurkundungen

Beratungen nach § 18 SGB VIII und § 52a SGB VIII

Neben den Beistandschaften und Beurkundungen finden eine Vielzahl von telefonischen und persönlichen Beratungen und Unterstützungen statt.

Im Rahmen des § 18 SGB VIII haben Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, Anspruch auf Beratung und Unterstützung in folgenden Bereichen:

- Alleinerziehende bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und Unterhaltersatzleistungen
- Die Mutter eines nichtehelichen Kindes bei der Geltendmachung eigener Unterhaltsansprüche nach § 1615 I BGB (Betreuungsunterhalt)
- Mütter und Väter, die nicht verheiratet sind, über die Abgabe einer Sorgeerklärung
- Beratung junger Volljähriger bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und Unterhaltersatzleistungen

Im Gegensatz zur Beistandschaft berechtigt die Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen das Jugendamt nicht zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Vertretung des Kindes, der Mutter eines nichtehelichen Kindes oder eines jungen Volljährigen.

Nach § 52a SGB VIII hat das Jugendamt unverzüglich nach der Geburt eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, der Mutter Beratung und Unterstützung in einem persönlichen Gespräch anzubieten. Bei diesem Beratungsangebot wird auf nachfolgende Problematiken hingewiesen:

- die Bedeutung der Vaterschaftsanerkennung
- die Möglichkeit, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann

- die Möglichkeit, die Unterhaltsverpflichtung beurkunden zu lassen
- die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft
- die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge (Sorgeerklärung)

Die nichtehelichen Geburten werden durch das Standesamt in Form einer Geburtsmitteilung angezeigt.

Vormundschaften und Pflegschaften

Wenn eine nicht verheiratete Minderjährige ein Kind bekommt, tritt in der Regel per Gesetz eine **gesetzliche Amtsvormundschaft** zur rechtlichen Vertretung des Kindes beim Jugendamt ein. Sie endet mit Volljährigkeit der Mutter.

Das Jugendamt wird vom Familiengericht zum **Amtsvormund** bzw. **Pfleger** bestellt, wenn die Notwendigkeit zur Regelung von Angelegenheiten der Personen- oder Vermögenssorge für ein Kind besteht. Dies ist der Fall, wenn Eltern dafür nicht zur Verfügung stehen (z.B. bei Tod, tatsächlicher Verhinderung oder Entzug/Einschränkung des Sorgerechts durch gerichtliche Entscheidung). Die Amtsvormundschaft bzw. Pflegschaft endet durch Beschluss des Familiengerichts, spätestens aber mit Volljährigkeit des Kindes.

Ein Amtsvormund ist Inhaber der Personen- und Vermögenssorge des Kindes. Er hat das gesamte Sorgerecht für das Kind und somit die rechtliche Vertretung des Minderjährigen. Einem Pfleger wird nur ein Teilbereich des Sorgerechts vom Familiengericht übertragen. Inhaber des restlichen Sorgerechts sind weiterhin die Eltern bzw. der vormals alleinsorgeberechtigte Elternteil.

Dein Tag als Amtsvormund/in:



Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

Die wichtigsten Aufgaben eines Vormunds und Pflegers im Rahmen der **Personensorge** sind:

Aufenthaltsbestimmungsrecht

Dies beinhaltet die Bestimmung von Wohnort und Wohnung, die Unterbringung bei Pflegepersonen, Verwandten oder in Einrichtungen der Jugendhilfe sowie die Beantragung von Ausweispapieren und Reisepässen.

Beantragung von Sozialleistungen

Dieser Teilbereich der Personensorge umfasst die Beantragung und Inanspruchnahme von Sozialleistungen, die Regelung aller Rentenangelegenheiten und die Beantragung sonstiger Ansprüche (z. B. Kindergeld, BAföG, BAB).

Gesundheitsfürsorge

Diese Aufgabe beinhaltet die notwendige medizinische Betreuung und Gesundheitsvorsorge, einschließlich der Einwilligung zu medizinischen Maßnahmen und Eingriffen (z. B. Operationen, Impfungen, Bluttransfusionen usw.), sowie die Sicherstellung eines Krankenversicherungsschutzes.

Regelung von Belangen der Kinderbetreuung sowie der Schul- und Berufsausbildung

Hier erfolgt die Auswahl des Kindergartens und der Schule. Außerdem beinhaltet dieser Sorgebereich den Abschluss eines Ausbildungsvertrages. Es finden persönliche Gespräche mit Betreuern, Lehrern oder Ausbildern statt.

Sicherstellung von Pflege und Erziehung

Dieser Teil der Personensorge umfasst die Beaufsichtigung der Erziehung. Dies erfolgt durch regelmäßige Kontakte zur Pflegeperson bzw. Einrichtung und zum Mündel oder Pflegling. Es besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an Hilfeplangesprächen als Personensorgeberechtigter im Rahmen des § 36 SGB VIII.

Religiöse Erziehung

Unter Beachtung des Selbstbestimmungsrechts des Kindes bzw. des Jugendlichen erfolgt die Einwilligung zur Taufe, Kommunion, Konfirmation.

Wesentliche Aufgaben eines Vormunds oder Pflegers im Rahmen der **Vermögenssorge** sind:

Regelung von Erbansprüchen

Hier erfolgt die Prüfung und Geltendmachung von Erbansprüchen einschließlich der Entscheidung über die Erbausschlagung und die Nachlassinsolvenz. Bei einer Abwicklung des Erbes erfolgt die Anlage eines Vermögensverzeichnisses.

Vermögensverwaltung und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Die Vermögensverwaltung erfolgt in sicheren Geldanlageformen, wie z. B. Fest- oder Termingeldkonten. Ggf. werden Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht.



Foto-Unterzeile

Gut behütet: Ein Kind und sein Vormund. Reden, zuhören – das ist das A und O. Der Draht zwischen beiden sollte möglichst kurz sein, sagt das Jugendamt.

Foto: Jugendamt |
Alle Rechte frei.

Der Vormund bzw. Pfleger hat die Pflicht zur persönlichen Förderung und Gewährleistung der Pflege und Erziehung des Mündels bzw. Pfleglings. In der Regel findet deshalb in der häuslichen Umgebung ein monatliches Treffen mit dem Mündel bzw. Pflegling statt.

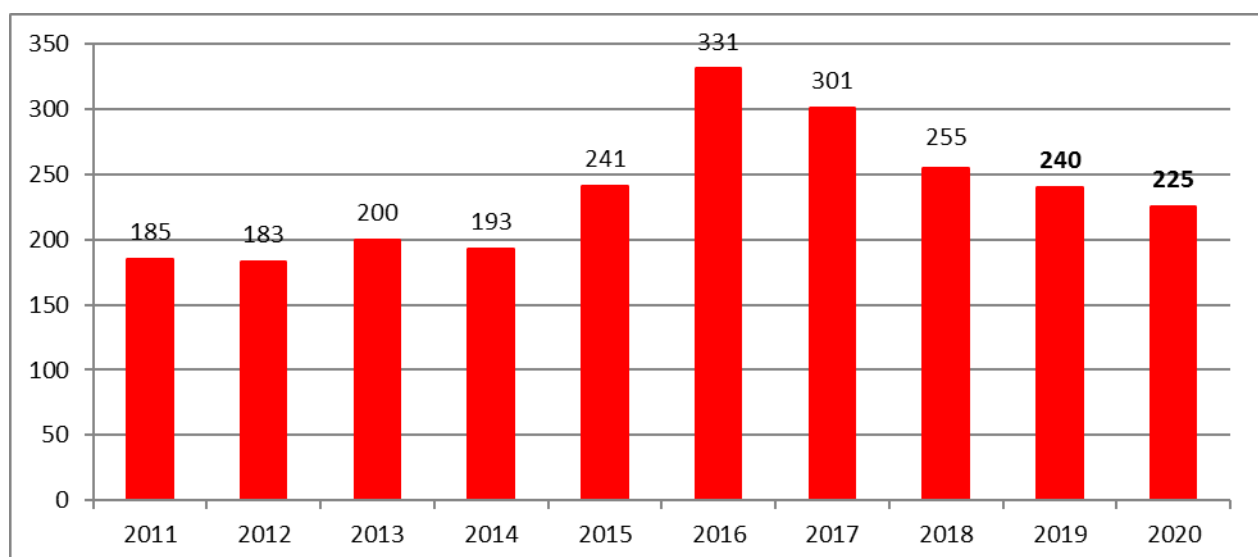
Die meisten Kinder und Jugendlichen nehmen die regelmäßigen Kontakte gerne an. Aufgrund der Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit der Mündelkontakte entsteht in vielen Fällen ein Vertrauensverhältnis. Kinder und Jugendliche, die keinen regelmäßigen Kontakt zu ihren Eltern haben, sind oftmals dankbar, dass es einen Vormund oder Pfleger gibt, der regelmäßig zu ihnen kommt und sie besucht.

Während der Corona-Krise konnten diese Besuche, aufgrund der von der Regierung beschlossenen Kontaktbeschränkungen, nicht immer wie gewohnt stattfinden. Zur erforderlichen Verlangsamung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus musste zeitweise auch der Dienstbetrieb des Geschäftsbereichs Jugend und Familie auf zwingend erforderliche und unaufschiebbare Termine beschränkt werden. Persönliche Kundenkontakte mussten in Absprache auf ein absolut unabdingbares Mindestmaß beschränkt werden.

In dieser Zeit sind ergänzend verstärkt elektronische Kommunikationsmöglichkeiten (Videokonferenz, E-Mail, SMS) genutzt worden, um das Vertrauensverhältnis mit dem Mündel bzw. Pflegling aufrechtzuerhalten bzw. zu stärken.

Allerdings ersetzen diese technischen Kommunikationsmittel nicht den regelmäßigen persönlichen Kontakt. Der persönliche Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen ist ein wichtiger Bestandteil der Vormundschaften und Pflegschaften.

Nach der Lockerung der Kontaktbeschränkungen sind die Kontakte wieder verstärkt persönlich, unter Einhaltung strenger Hygieneregeln, wie Masken und Abstand, überwiegend im Freien durchgeführt worden.



Fallzahlen Vormundschaften/Pflegschaften

Amtsvormundschaften für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA)

Die Amtsvormundschaft tritt mit Eingang des Beschlusses des Familiengerichts beim Jugendamt ein. Sie endet im Regelfall mit der Volljährigkeit. Ende des Jahres 2020 sind vom Geschäftsbereich Jugend und Familie insgesamt noch 12 Amtsvormundschaften für UMA geführt worden. Von diesen sind zwei weiblichen Geschlechts. Die UMA kommen aus folgenden Ländern:

Nationalität	Anzahl
Afghanistan	1
Kamerun	4
Serbien	4
Côte d'Ivoire	2
Togo	1

Der Amtsvormund ist gesetzlicher Vertreter des UMA. Er steht regelmäßig mit ihm in Kontakt und nimmt seine Interessen wahr. Der Vormund beantragt Jugendhilfeleistungen, damit der UMA in einer geeigneten stationären Jugendhilfemaßnahme untergebracht und gefördert werden kann. In Absprache mit dem UMA wird ggf. ein Asylantrag gestellt.

14. Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende Mütter und Väter müssen besonders unterstützt werden. Sie gehören zu den Familien in Deutschland, die besonders viel leisten. Sie müssen Aufgaben der Haushaltsführung, die Betreuung und Erziehung des Kindes und die Erwerbstätigkeit allein bewältigen. Sie unternehmen außerordentlich große Anstrengungen, ihr Leben mit Beruf und Familie zu meistern und ihren Kindern gute Entwicklungsperspektiven zu geben.

Verschärft sich die besondere Lebenssituation von Alleinerziehenden noch, indem das Kind keinen oder nicht mindestens Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts bekommt, müssen Alleinerziehende nicht nur den Unterhaltsanspruch ihres Kindes verfolgen, sondern auch selbst im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit für den ausfallenden Unterhalt aufkommen.

Hier hilft der Unterhaltsvorschuss. Es handelt sich dabei um eine wichtige Leistung für Alleinerziehende und vor allem für deren Kinder. Der Unterhaltsvorschuss entlastet, wenn der Barunterhalt des anderen Elternteils ausbleibt und unterstützt damit die Alleinerziehenden in ihrer schwierigen Lebenssituation, ohne den unterhaltspflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen.

Am 01.07.2017 traten weitreichende Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes in Kraft. Durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes wurde die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten aufgehoben und der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Volljährigkeit des Kindes gezahlt. Voraussetzung für den Bezug des Unterhaltsvorschusses zwischen dem 12. und 17. Lebensjahr ist, dass das Kind, für welches Unterhaltsvorschuss beantragt wurde, selbst nicht im Bezug von SGB II-Leistungen steht bzw. der alleinerziehende Elternteil selbst über ein monatliches Bruttoeinkommen von mindestens 600,00 € verfügt. Für Kinder unter 12 Jahren bleibt das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils weiterhin irrelevant.

Mit der Reform des Unterhaltsvorschusses wird gewährleistet, dass der Staat mit Unterhaltsvorschuss oder SGB II lückenlos für alle Kinder einspringt, wenn sie die ihnen zustehenden Unterhaltszahlungen nicht erhalten. Damit sichert der Unterhaltsvorschuss verlässlich die wirtschaftliche Stabilität der Familien. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich bundesweit nach dem Mindestunterhalt. Für die Berechnung des Unterhaltsvorschussbetrages wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld in voller Höhe vom Mindestunterhalt abgezogen.

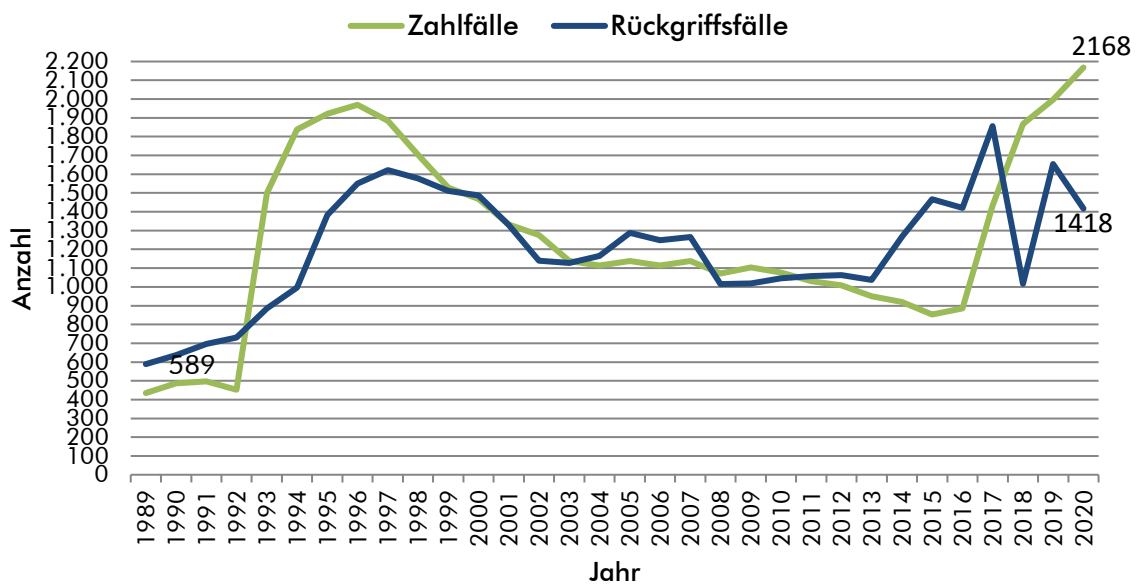
Finanzierung der Unterhaltsvorschussleistungen

Bis zum 30.06.2017 erfolgte die Finanzierung zu je einem Drittel von Bund, Land und Landkreis. Durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes hat sich die Beteiligung der Kommunen an den Ausgaben und Einnahmen geändert. Die Kommunen, die Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ausführen, werden in geringerem Umfang als bisher (30 % statt 33,3 %) an den Ausgaben und zu einem höheren Anteil an den Einnahmen (40 % statt 33,3 %) beteiligt. Durch die Reform des Unterhaltsvorschusses bis zur Volljährigkeit haben sich die Fallzahlen ab 01.07.2017 sprunghaft erhöht. Die Kommunalen Spitzenverbände gingen vor dem Inkrafttreten der Reform von einer Verdoppelung des Leistungsaufwands aus.

Während im Jahr 2016 jährlich noch in 872 Fällen Leistungen ausbezahlt wurden, waren es im Jahr 2017 schon 1.535 Fälle. Im Jahr 2018 waren es 1.867 Fälle und im Jahr 2019 erhielten 1996 Kinder Unterhaltsvorschuss. Aktuell sind es 2.168 Fälle.

Neben den vorgenannten Zahlfällen gibt es aktuell noch 1.418 Fälle, bei denen kein laufender Bezug mehr stattfindet, aber noch übergegangene Unterhaltsansprüche nach § 7 UVG zu realisieren sind (Rückgriff auf Unterhaltspflichtigen).

Nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Fall- und Rückgriffszahlen ab dem Jahr 1989.



Die Zahl der reinen Rückgriffsfälle ist ab Inkrafttreten der Reform gesunken, da eine Vielzahl durch eine erneute Antragstellung wieder zu Zahlfällen wurden.

Ebenso sind die Summen der jährlichen Ausgaben ab Einführung der Reform sprunghaft angestiegen.

Im Jahr 2017 wurden Unterhaltsvorschussleistungen in Höhe von 2.513.384 € erbracht. Einnahmen konnten in Höhe von 881.946 € erzielt werden, was einer Rückgriffsquote von 35,09 % entsprach. Der Landesdurchschnitt lag bei 24,10 %.

Im Haushaltsjahr 2019 hatten sich die Ausgaben mehr als verdoppelt und stiegen auf 5.183.694 €. Die Einnahmen beliefen sich auf 1.387.425 €, was eine Rückgriffsquote von 26,77 % ergab. Der Landesdurchschnitt lag bei 22,47 %.

Die Quote wird durch Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen desselben Zeitraums berechnet.

Das Absinken der Rückgriffsquote erklärt sich dadurch, dass ein erfolgreicher Rückgriff nur mit einer deutlichen Verzögerung stattfinden kann, weil es zunächst einer außergerichtlichen Klärung bedarf, der ggf. eine gerichtliche Geltendmachung und eine Durchsetzung im Wege der Zwangsvollstreckung folgen.

Des Weiteren musste in den Monaten nach dem Inkrafttreten der Reform die Leistungsgewährung zu Lasten von Rückgriffsbemühungen priorisiert werden. Das Absinken der Rückgriffsquote stellt jedoch einen landes- und bundesweiten Trend dar.

Es gibt Faktoren, die auf die Einnahmehöhe –und damit auf die Quote– wirken, auf welche die Unterhaltsvorschusskassen keinen Einfluss haben, wie z.B. Arbeitslosenquote, hohe Geburtenrate, Migration, Tod oder Erwerbsunfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils.

Auch die Corona-Pandemie hatte Auswirkungen auf die Fallzahlen. Durch Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit sind Zahlungen von Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise ausgeblieben, was vermehrte Antragstellungen zur Folge hatte.

Die Ausgaben im Haushaltsjahr 2020 haben sich dadurch auf 5.862.722 € erhöht. Einnahmen konnten in Höhe von 1.570.300 € erzielt werden. Dies entspricht einer Rückgriffsquote von 27,00 %.



**VORSCHUSS FÜR
DEN UNTERHALT
VON KINDERN**

Wir lassen Sie nicht
im Regen stehen

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

DAS JUGENDAMT.

Unterstützung, die ankommt.

www.ostalbkreis.de